Flächennutzungsplan Verwaltungsraum Tuttlingen

Begründung zur 6. Fortschreibung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

STADT TUTTLINGEN

Planung und Bauservice

Abteilung Stadtplanung

06.04.2017

Verfasser:
Dipl.-Ing. Michael Hensch, Landschaftsplaner

M. Sc. Kerstin Barthels, Stadtplanerin

DI Gottfried Hage, Raumplaner

Mitarbeit:

Elke Steinhilper, Vermessungstechnikerin,

Dipl. Ing. Jacqueline Rabus, Architektin

Flächennutzungsplan VVG Tuttlingen – 6. Fortschreibung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Erläuterungsbericht Begründung

A. Planungserfordernis und Regelungsgegenstand 4
1. Energiekonzept und Energiewende 4
2. Landesplanung 4
4. Kommunale Steuerung von Windenergieanlagen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie 5
5. Windenergieerlass Baden-Württemberg 6

B. Zu berücksichtigende übergeordnete Planungen 7
1. Landesentwicklungsplan 2002 7
2. Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 8

C. Kommunale Leitlinien der Planung und interkommunale Zusammenarbeit 9
1. Leitlinien der Windenergieplanung 9
2. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung - Abstimmungsgebot 10

D. Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept 10

E. Konzentrationszonen in der VVG Tuttlingen 15
1. Vergleich der potenziellen Windnutzungsgebiete und Alternativenprüfung der geplanten Konzentrationszonen 15
2. Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung potenzieller Windnutzungsgebiete für eine Ausweisung als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie 17
3 Konzentrationszonen 23
4. Übersicht zur Entwicklung der Konzentrationszonen 40

F. Überprüfung des Substanziellen Raums für die Windenergienutzung 43

G. Abgleich der Ausweisungen mit den Erfordernissen der Landesplanung, der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung 43
1. Landesentwicklungsplan 2002 44
2. Regionalplan 45
3. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien - Windenergie 45
4. Flächennutzungsplan 45

H. Berücksichtigung weiterer Belange und Hinweise 46

I. Abwägung 47

J. Verfahrensübersicht 47

Anhang 1 52

Anlage 1 zur Begründung vom 06.04.2017 62

Anlage 2 zur Begründung vom 06.04.2017 62

Anlage 3 zur Begründung vom 06.04.2017 62

Umweltbericht (separates Dokument)

ERLÄUTERUNGSBERICHT

A. Planungserfordernis und Regelungsgegenstand

1. Energiekonzept [1] und Energiewende

Im 2010 verfassten Energiekonzept der Bundesregierung wird der Ausbau der erneuerbaren Energien angestrebt, um vor dem Hintergrund knapper werdender Ressourcen Versorgungssicherheit zu gewährleisten und um einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu erbringen.

Ausgelöst durch die Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung ergänzend im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Hiernach sollen schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Damit hat Deutschland die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen auch aus erneuerbaren Quellen zu decken.

2. Landesplanung

Die Energiewende gehört zu den wichtigen Zielen der Landesregierung von Baden-Württemberg. So beabsichtigt Baden-Württemberg eine verstärkte Förderung alternativer Energien, gleichzeitig soll die Nutzung der Atomenergie endgültig beendet werden[2]. Die Nutzung der Wasserkraft hat bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, so dass bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht ist. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in naher Zukunft absehbar an ihre Grenzen. Demgegenüber bestehen bei der Nutzung von Photovoltaik und Windenergie noch Ausbaupotenziale. Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist somit ein zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse.
Zum Erreichen dieser landespolitischen Ziele wurden daher u. a. die rechtlichen Vorgaben zur Windenergieplanung im Landesplanungsgesetz verändert. Demnach wurden die bestehenden regionalen Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) zum 31.12.2012 gesetzlich aufgehoben. Die Regionalplanung kann zukünftig nur noch Vorranggebiete für Windenergieanlagen festlegen, Ausschlussgebiete hingegen nicht mehr. Durch die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten wird im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit eine positive Vorentscheidung getroffen und somit Investoren in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.[3]
Die Planungshoheit zur Steuerung der Windenergie liegt nun auf der kommunalen Ebene.

3. Regionalplanung

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Änderungen bekennt sich der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Am 26.09.2008 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ gefasst. Von zentraler Bedeutung ist hier die Festlegung von neuen Vorranggebieten für die Windkraft. Der Regionalverband sieht das Erfordernis, den Ausbau der Windenergienutzung raumverträglich zu steuern. Dies kann in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und unter Nutzung planerischer Synergieeffekte erreicht werden. Zur Regionalplanfortschreibung gehört auch eine kontinuierliche Abstimmung der auf der kommunalen Ebene laufenden Windenergieplanungen, um so ein mit den Kommunen abgestimmtes und für die Region schlüssiges Planwerk zur Nutzung der Windenergie zu erhalten.

---

1 Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, Beschluss des Bundeskabinetts vom 28.09.2010

2 Der Wechsel beginnt – Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg 2011 - 2016

3 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 - Begründung

4. Kommunale Steuerung von Windenergieanlagen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Bestehende Ausweisung Windenergienutzung Flächennutzungsplan VVG Tuttlingen
Im wirksamen Flächennutzungsplan der VVG Tuttlingen sind keine Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen.

Aufstellung Sachlicher Teilflächennutzungsplan VVG Tuttlingen 2017
Durch den Wegfall der regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten und Ausschlussgebieten zum 01.01.2013 sind Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Mit der Änderung der Planungshoheit durch die Landesregierung obliegt der Kommune die Entscheidung, einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan aufzustellen und damit die Windenergie auf der Gemarkung durch die Festlegung zu steuern. Die Kommunen haben über § 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit (nicht aber die Verpflichtung), die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zu steuern. Erfolgt eine Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan, stehen einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle in der Regel öffentliche Belange entgegen (sog. Planvorbehalt). Positive Standortzuweisungen an einer oder mehreren Stellen im Gebiet der Kommune haben zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird. Die VVG Tuttlingen hat somit die Möglichkeit erhalten, der Windenergie substanziell Raum zu bieten, die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu steuern und so einer Zersiedlung des Außenbereichs entgegenzuwirken. Hierzu muss nicht der gesamte Flächennutzungsplan fortgeschrieben werden, es reicht aus, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Dieses Instrument ermöglicht eine Ausweisung von Konzentrationsflächen und Ausschlussgebieten für Windenergie gleichermaßen, ohne das aufwändige Verfahren der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplans durchführen zu müssen. Erforderlich für eine Steuerung ist jedoch, dass die Kommune eine Untersuchung des gesamten Gebietes vorgenommen hat und ein schlüssiges Planungskonzept vorlegt, mit dem sie die besondere Eignung der konkret ausgewiesenen Fläche darlegt und auf der anderen Seite ungeeignete Standorte begründet ausschließt. Die konkreten Anträge für Windenergieanlagen werden unabhängig davon nach § 35 BauGB und dem damit einhergehenden Bundesimmissionsverfahren von den zuständigen Behörden entschieden.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie beschlossen. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie VVG Tuttlingen wird für das gesamte Gebiet der VVG Tuttlingen aufgestellt. Das Rechtsverfahren gleicht dem eines herkömmlichen Flächennutzungsplanes. Dabei dürfen die Darstellungen nicht im Widerspruch mit denen des allgemeinen Flächennutzungsplans stehen.

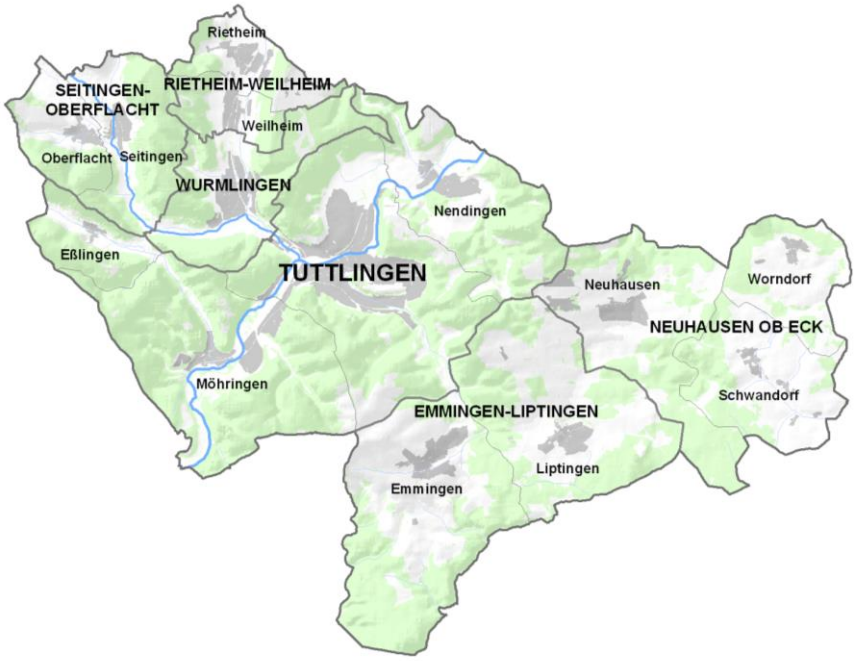

Rechtsgrundlage
Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S: 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I, S. 1748). Weitere Grundlagen sind die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom

23.01.1990 (BGBI. S. 132), zuletzt geändert am 11.6.2013 (BGBI. S. 1548), der § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GbI. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBI. S. 55) m. W. v. 20.04.2013, die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991I S. 58), BGBI. III 213-1-6, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBL. I S. 1509) und der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012.

Regelungsgegenstand
Die Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dienen der Steuerung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Gemarkung der VVG Tuttlingen. Flächen für Einzelanlagen sollen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ist nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der VVG Tuttlingen ausschließlich innerhalb der Konzentrationszonen zulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von Konzentrationsflächen ist ab Inkrafttreten des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie im Gebiet der VVG Tuttlingen grundsätzlich unzulässig.

Die Grenzen der geplanten Konzentrationsflächen sind dabei in der Regel so bemessen, dass Fundamente und Masten von Windrädern innerhalb der Konzentrationsflächen stehen müssen, die von den Flügeln überstrichenen Flächen jedoch außerhalb (Ausschlussflächen des FNPs) liegen können. Eine abschließende Prüfung, inwieweit eine Überschreitung der sich drehenden Rotorflächen zu baurechtplanerischen Konflikten führt, muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgen.

Den gemeindlichen Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat der Gesetzgeber auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB beschränkt; für Windenergieanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind, gilt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unabhängig von der Höhe der Windenergieanlage nicht.

Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren ist für Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m durchzuführen und kann zur Unzulässigkeit von Vorhaben auch innerhalb von Konzentrationsflächen führen. Es wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen unterhalb von 50 m Anlagenhöhe ein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen müssen und lediglich Windenergieanlagen bis 10 m Anlagenhöhe verfahrensfrei errichtet werden können, sofern sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Tuttlingen werden Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50m gesteuert.

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen überlagernd mit der land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Dabei kann die dargestellte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zum überwiegenden Teil weiter betrieben werden und es bedarf für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie keiner Waldumwandlungsgenehmigung. Als Rechtsgrundlage der Ausweisungen dient § 5 Abs. 2b BauGB. Bei der Darstellung von Konzentrationsflächen werden die städtebaulichen Wirkungen auf wenige Bereiche beschränkt. Zusätzlich ermöglicht die Konzentration mehrerer benachbarter Windenergieanlagen eine größere Flexibilität bei der räumlichen Anordnung.

5. Windenergieerlass Baden-Württemberg

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde auch eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft erlassen. Der Windenergieerlass (WEE B-W)[4] dient allen am Verfahren der Planung, Genehmigung und dem Bau von Windenergieanlagen beteiligten Kommunen, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie den Investoren als praxisorientierte Leitlinie. Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für

[4] Land Baden-Württemberg, 2012: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404

die Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen. Die Entwicklung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Tuttlingen wurde eng an den Empfehlungen des Windenergieerlasses angelehnt.

B. Zu berücksichtigende übergeordnete Planungen

1. Landesentwicklungsplan 2002

Die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 enthält verschiedene Vorgaben zur Weiterentwicklung der Energieversorgung. So ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht (PS 4.2.1 G). Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist

- auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger,
- eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie
- auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken (PS 4.2.2 Z).

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie

- Wasserkraft,
- Windkraft,
- Solarenergie,
- Biomasse,
- Biogas,
- Holz,
- Erdwärme

genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden (PS 4.4.5 G).

Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für Windenergieanlagen insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen. Im Zuge der geplanten Ausweisung von Konzentrationsflächen für raumbedeutsame WEA sind daher auch die im Landesentwicklungsplan sowie die im Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.
Dies gilt v.a. für die Planziele

- 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“)
- 5.1.1 Abs. 2 LEP in Verbindung Planziel 2.3.1.4 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Randzonen um die Verdichtungsräume)
- 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) und

- 5.3.2 Abs.1, 5.3.4 Abs.1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen)

sowie die räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes.
Darüber hinaus sind bei der Standortsuche für Vorranggebiete oder Konzentrationsflächen für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch noch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.

2. Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 enthält verschiedene Vorgaben zur Entwicklung der Energieversorgung (Kap. 4.2): „Angesichts der Liberalisierung des europäischen Energiemarkts müssen die kommunalen Versorgungsunternehmen der Region in der Lage sein, ihre Wettbewerbsfähigkeit künftig auch durch eine intensivere interkommunale Zusammenarbeit zu sichern. Um die Energie- und Emissionsbilanz der Region weiter zu verbessern, sollen folgende Möglichkeiten zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur rationellen Energieverwendung stärker genutzt werden:

- Ausbau, Koordinierung und verstärkte Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Ausbau der regionalen Transportlogistik zur stärkeren Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene,
- Optimierung der kommunalen Energiewirtschaft, z. B. durch verstärkten Einsatz von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen zur Nahwärmeversorgung und Stromerzeugung (…)“ (PS 4.2.1.(G)
- „Um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl, Erdgas zu verringern, sollte die dezentrale Energieerzeugung in der Region weiter ausgebaut werden. Hierzu bieten sich an:
- Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft und Windkraft an ökologisch und landschaftlich unbedenklichen Standorten;
- die Energiegewinnung aus Sonnenkraft (Photovoltaik, Warmwasserbereitung), Biorestmasse (Stroh und Holz, Bio-, Klär- und Deponiegas) und aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z. B. Raps.“ (PS 4.2.2 (G))

Das Planungskonzept zur Regionalplanfortschreibung „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenkraftanlagen“ (Kap. 4.2.3 und 4.2.4 des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2006) baut auf folgenden Leitsätzen auf:

- Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für die Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotenzial,
- Vermeidung von Windkraftanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes,
- Bevorzugung der Übernahme von bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie und bestehender Anlagen und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten, soweit sie in das regionale Gesamtkonzept passen und den aufgezeigten Kriterien entsprechen,
- Bevorzugung von Standorten mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur,
- Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen,
- Wenn möglich und erforderlich Akzeptanz eines höheren Konfliktpotenzials an besonders windhöffigen Standorten,
- Vermeidung von Überlastungen an Standorten für Windkraftanlagen durch Beschränkung der Anlagenzahl und Einhaltung von Abständen von Anlagengruppen und Windparks untereinander,
- Vermeidung von Windkraftanlagen in großräumigen, unbelasteten Gebieten.

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hat am 26.9.2008 eine Fortschreibung seines Teilregionalplanes beschlossen. Durch die Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten für die Windenergie wird eine Steuerung von Windenergieanlagen angestrebt. Diese Vorranggebiete haben eine gebietsinterne Wirkung und sichern die entsprechenden Flächen gegenüber anderen Nutzungen verbindlich für die Windenergienutzung. Aufgrund der landesgesetzlichen Änderungen mussten im Verlauf der Teilfortschreibung des Regionalplanes Schwarzwald – Baar – Heuberg die Planung geändert und angepasst werden. Im Planungsausschuss am 22. Februar

2013 wurde beschlossen, das Beteiligungsverfahren zur Festlegung der Gebietskulisse für „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ gem. § 12 Abs. 2 und 3 LplG einzuleiten. Das Ergebnis der Beteiligung spiegelt die Situation von parallelen Planungsverfahren auf der kommunalen und regionalen Ebene sowie auch Genehmigungsplanungen wider. Die Auswertung Beteiligungsverfahrens wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 20. September 2013 in Bad Dürrheim zur Kenntnis gegeben. Des Weiteren wurde, um Zielkonflikte zwischen Regionalplanfestlegungen und den Darstellungen der Flächennutzungspläne zur Erreichung der Konzentrationszonenwirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu vermeiden, ein Aussetzen des Verfahrens beschlossen.

Der Überarbeitungsbedarf der Gebietskulisse, einerseits durch neue Erkenntnisse durch parallel laufende Untersuchungen auf Bauleitplanebene und neue landesweit geltenden Vorgaben zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen erforderte die zeitnahe Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahren unter Berücksichtigung der Auswertung des Beteiligungsverfahrens aus dem Jahr 2013. Die Überarbeitung beinhaltete unter anderem eine möglichst abschließende Abstimmung mit den noch mit laufenden Flächennutzungsplanverfahren befassten Städten und Gemeinden sowie eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung in den Teilräumen, in denen keine Regelung über Windkraft-Flächennutzungspläne getroffen werden. Darüber hinaus führte die Neubewertung des Belangs Artenschutz im Rahmen der Überarbeitung zu einer Verkleinerung der Gebietskulisse, da für viele Bereiche artenschutzrechtliche Konflikte konstatiert werden, die einem Planvollzug auf teilweise nicht absehbare Zeit entgegenstehen. Bei geplanten Vorranggebieten, die in der Offenlange von FNP-Verfahren für Darstellungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 vorgesehen sind und die bereits in Genehmigungsverfahren nach BImSchG standen, wurde von einer Verträglichkeit von Vorhaben zur Windenergienutzung mit den betroffenen Umweltbelangen ausgegangen und diese weiterhin für eine Festlegung im Regionalplan vorgesehen.

Das Ergebnis der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens sowie die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens wurden in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juni 2016 beschlossen. Das Ergebnis der Auswertung wurde allen Beteiligten vor Beginn des erneuten Beteiligungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Das erneute Beteiligungsverfahren wurde für die Träger öffentlicher Belange vom 04. Juli bis 07. Oktober 2016 durchgeführt.

Derzeitig ist im Geltungsbereich der VVG Tuttlingen lediglich die Fläche Winterberg als Vorranggebiet im Entwurf des Regionalplans enthalten. Die Flächenabgrenzung wird zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplanung abgestimmt. Der Regionalplan Windenergie der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg soll 2017 beschlossen werden.

C. Kommunale Leitlinien der Planung und interkommunale Zusammenarbeit

1. Leitlinien der Windenergieplanung

Um den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie konzeptionell vorzubereiten, wurde 2012-2013 eine Potentialstudie erarbeitet, die sich an den Vorgaben des BVerwG, den Empfehlungen des Windenergieerlasses sowie Erfahrungen aus der Planungspraxis orientiert hat. Im Rahmen dieses Konzeptes zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung vom 31.5.2013[5] wurden Planungsgrundsätze formuliert und eingehend begründet, wie sich eine raumverträgliche Windenergienutzung gestalten lässt:

- Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für eine Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotenzial
- Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen
- Vermeidung von Windenergieanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und Schonung von großräumig unbelasteten Gebieten;

Eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen soll hiermit vermieden werden.

[5] HHP 2013: Windenergie in der VG Tuttlingen - Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung 31. Mai 2013

2. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung - Abstimmungsgebot

Die Planung für Konzentrationszonen Windenergieanlagen VVG Tuttlingen erfolgt als gesamträumliches Konzept der Verwaltungsgemeinschaft unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften. Die Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen besteht neben Tuttlingen aus den umliegenden Gemeinden Rietheim-Weilheim, Seitingen-Oberflacht, Wurmlingen, Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen. Angrenzende Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeinden, die in die Planungen einbezogen wurden, sind die Verwaltungsgemeinschaft Engen, die Verwaltungsgemeinschaften Spaichingen, Stockach und Trossingen, die Gemeindeverwaltungsverbände Immendingen-Geisingen und Donau-Heuberg, sowie die Gemeindeverwaltungen Sauldorf und Leibertingen.

Über diese interkommunale Abstimmung hinaus wurde im bisherigen Verfahren die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange und die Behörden angehört.

D. Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Tuttlingen baut auf dem schlüssigen Gesamtkonzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung in der Raumschaft der VVG Tuttlingen vom 31.5.2013 auf, in welchem aufgezeigt wird, an welchen Standorten im planungsrechtlichen Außenbereich Windenergieanlagen konzentriert werden können und aus welchen Gründen der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll. Hier wurde bei der flächendeckenden Überprüfung des gesamten planungsrechtlichen Außenbereichs auf geeignete und nicht geeignete Standorte eine erste Beurteilung aller berührten Belange vorgenommen. Die Anwendung der auf Grundlage des Windenergieerlasses Baden-Württemberg entwickelten Auswahlkriterien erfolgte in mehreren Schritten im Wege der Abschichtung bis zur abschließenden Planungsentscheidung (Trichtermethodik). Diese Einengung erfolgte v. a. unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit. Die Herangehensweise orientiert sich an der Herangehensweise des BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11.

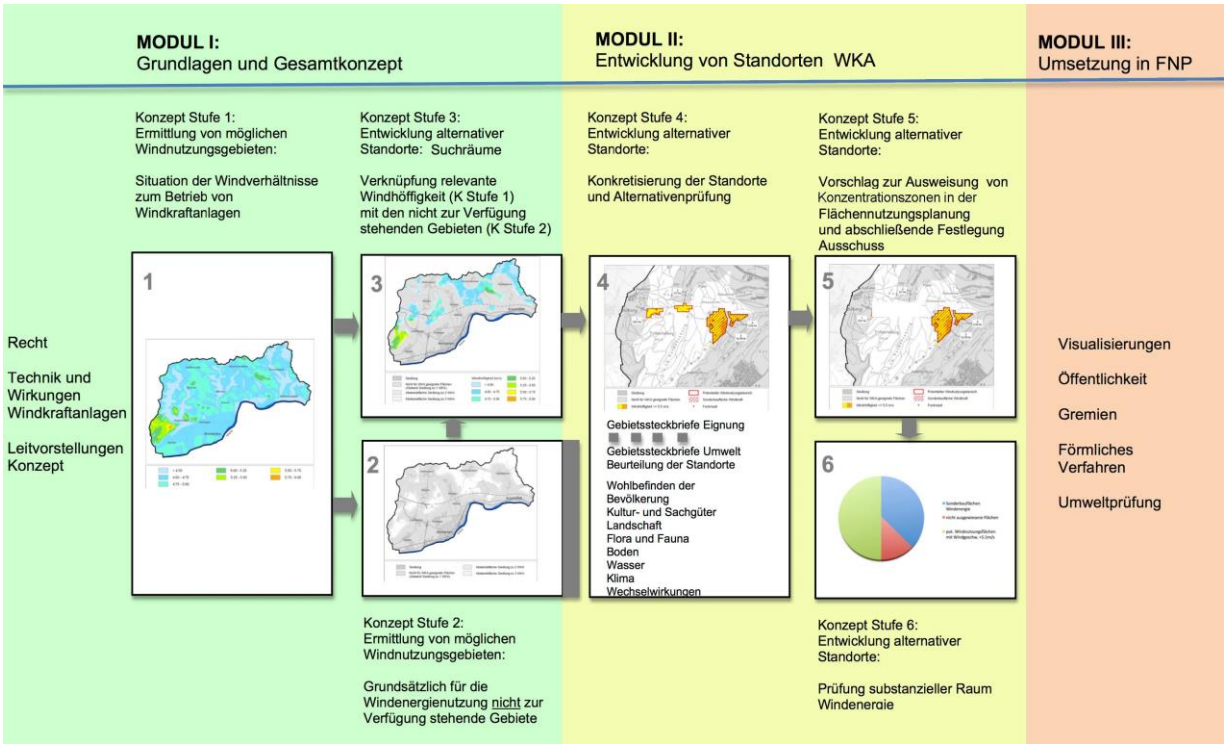

Abb: 1: Planungsansatz Windenergiestudie (HHP 2013) [6]

[6] HHP 2013: Windenergie in der VVG Tuttlingen - Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung 31. Mai 2013

Hiernach sind in einem ersten Arbeitsschritt diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind, mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationsfläche sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben.

Im Zuge des Planverfahrens wurden die Kriterien fachlich vertieft und die Strukturierung und Begründung gemäß der aktuellen Rechtsprechung verbessert. Im Detail sind die Begründungen in den Tabellen des Anhang 1, den Karten Anhang 2 in Verbindung mit dem Umweltbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nachzuvollziehen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Aspekte der Herangehensweise dar; zugleich wird hiermit der Ausschluss aller nicht als Konzentrationszonen ausgewiesenen Flächen begründet.
Im Detail kann die Herangehensweise in der vorbereitenden Potentialstudie „Windenergie in der VVG Tuttlingen - Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung“ nachvollzogen werden. Im Rahmen der Aufstellung des FNPs wurden Details angepasst.

Die wesentlichen Schritte des Gesamtkonzeptes:

Stufe 1 Windverhältnisse in Bezug auf die Windenergienutzung

Da Standorte für Windenergieanlagen zwingend an gute Windbedingungen gebunden sind, galt es zunächst, die Windverhältnisse in der Raumschaft zu untersuchen und aufzuzeigen, welche Windhöffigkeit mindestens benötigt wird, um Windenergieanlagen zu betreiben. Hierzu wurde der Windatlas des Landes Baden-Württemberg[7] sowie die Empfehlungen des Windenergieerlasses[8] zu Grunde gelegt.
Gemäß Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s in 100 m Höhe über Grund liefern, um mit modernen Windenergieanlagen eine hinreichende Energieausbeute erzielen zu können. Um die im Windatlas angegebene mögliche Ungenauigkeit von +/- 0,25 m/s in 100 m Höhe zu berücksichtigen und keine grundsätzlich geeignete Fläche unberücksichtigt zu lassen, wurden alle Flächen ab 5,0 m/s in 100 m Höhe berücksichtigt.

Stufe 2 Ermittlung von nicht für die Nutzung von Windenergie geeigneten Flächen Tabu- und Ausschlussflächen

Da auch andere Raumnutzungen Anforderung an den Raum stellen, werden in einem weiteren Arbeitsschritt alle zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen herausgestellt, die gegen den Betrieb von Windenergieanlagen sprechen (Ausschluss aufgrund rechtlicher Ausschlusstatbestände, wie zusammenfassend im Windenergieerlass B-W dargestellt; 2012). Der Betrachtung werden die Definitionen der harten und weichen Tabukriterien des BVerwG zu Grunde gelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11).
Als Bereiche, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, wurden die Bereiche definiert, deren Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich somit um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

---

7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2011, Windatlas Baden-Württemberg

8 Land Baden-Württemberg 2012, Windenergieerlass Baden-Württemberg
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruk tur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404 und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, 17.10.2014, Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöffigkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen in der Regional- und Bauleitplanung: Windenergieerlass Baden-Württemberg 09. Mai 2012

scheitert. Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen. Sie betreffen neben technischen Aspekten, vor allem Gesichtspunkte, die der Vermeidung von Umweltkonflikten dienen. Durch die Bestimmung der nicht zur Verfügung stehenden Gebiete und der vorhandenen Windhöffigkeiten wurden in der Stufe 3 die grundsätzlich möglichen Windnutzungsbereiche ermittelt. Die Bestimmung erfolgte nicht begrenzt auf die besonders windhöffigen Bereiche, sondern flächendeckend für das gesamte Untersuchungsgebiet.

Harter Ausschluss:
Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe

- ☐ Sachliche Gründe: Ausschluss aufgrund zu geringer Windhöffigkeit: Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen mit Windgeschwindigkeiten <5,0 m/s in 100 m Höhe, da hier die grundlegenden Bedingungen zum Betrieb einer Windenergieanlage nicht gegeben sind.
- ☐ Rechtliche Gründe: Ausschluss aufgrund Tabutatbestände: Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen, die eindeutig als Ausschluss zu definieren sind:
  - Flächenhaft geltende Tabukriterien für eine Ausweisung als Konzentrationszone - wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalpark (§ 24 BNatSchG), Kernzonen Biosphärengebiete (§ 25 BNatSchG), Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG)
- ☐ Rechtliche Gründe: Ausschluss aufgrund rechtlicher Vorgaben:
  - Flächenhaft geltender Ausschluss für eine Ausweisung als Konzentrationszone auf Siedlungsflächen und den einzuhaltenden Abständen zu Siedlungsflächen sowie zu dauerhaft im Außenbereich zur Wohnnutzung festgelegten Flächen und den entsprechend einzuhaltenden Abständen

    Der flächenhaft geltende Ausschluss der einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegten Flächen wurde zunächst aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Abhängigkeit der Nutzungsform des FNP festgelegt. Die sich hierdurch ergebenden Abstände (z.B. Wohngebiet 500 m) sind geringer als der im Windenergieerlass empfohlene Wert von pauschal 700 m. Die Abstände wurden in Abhängigkeit von der im FNP festgelegten Nutzung festgelegt (siehe Anhang Tab. 1 - erster Prüfschritt)
  - Flächenhaft geltender Ausschluss im Bereich von Fließ- und Stillgewässern mit 10 m Gewässerrandstreifen (§29 WG BW), sowie Wasserschutzgebiete Zone I (Schutzgebietsverordnungen gem. § 52 Abs.1 WHG)
  - Flächenhaft geltender Ausschluss auf Bundes-/Landesstraßen mit 40 m Abstand ab Fahrbahnrand, Kreisstraßen mit 30 m Abstand zum Fahrbahnrand und Schienenstrecken mit 50 m Abstand (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßengesetz)
  - Flächenhaft geltender Ausschluss auf Flugplätzen und Sonderlandeplätzen mit An- und Abflugsektoren (§ 14 LuftVG)

    Im Detail können die Kriterien dem Anhang 1 in der Tab. 1: Flächen mit hart einzustufenden Tabukriterien und Ausschlussgründen, sowie der entsprechenden Karte entnommen werden

Stufe 3 Ermittlung potenzieller Windnutzungsgebiete

Durch die Überlagerung der Ergebnisse von Schritt 1 und 2 wurden die Flächen dargestellt, die einerseits ausreichend windhöffig sind und andererseits nicht durch eindeutig erkennbare „harte“ Tabukriterien belegt sind. Dies sind die potenziellen Windnutzungsgebiete, die im weiteren Prozess vertieft untersucht wurden. Anzumerken ist, dass für die Abgrenzung der potenziellen Windnutzungsgebiete im Rahmen der Windenergiestudie 2013 noch nicht alle Ausschlussaspekte ausreichend untersucht waren und somit zunächst auch keine Berücksichtigung fanden.

Stufe 4 Vergleichende Beurteilung der potenziellen Windnutzungsgebiete

1. Beurteilungsschritt: Anhand einer konkreten Betrachtung aller potenziell möglichen Windnutzungsgebiete hinsichtlich ihrer Eignung (Windverhältnisse, Geländesituation, Bewuchs, Netzanbindung, Wegeerschließung, etc.) sowie ihrer Umweltverträglichkeit und rechtlichen Umsetzbarkeit wurde eine erste vergleichende Beurteilung und eine Einschätzung des Konfliktrisikos erarbeitet. Das Ergebnis wurde ausführlich in der Windstudie der VVG Tuttlingen dokumentiert. Die hier verwendeten Prüfkriterien unterliegen im Wesentlichen der Abwägung und führten dazu, dass im Zuge der Abwägung vor dem Hintergrund der Konfliktsituation sowie der dargestellten Leitlinien einzelne Flächen zurückgestellt wurden.

2. Beurteilungsschritt: Die verbleibenden Flächen wurden in einer mehrstufigen Einzelfallbetrachtung geprüft, vertieft und bewertet. Die Auflistungen der unterschiedlichen Kriterien sowie deren Begründung sind im Anhang 1 zu finden. Die Entwicklung und Begründung der Konzentrationszonen ist im Kapitel „K Konzentrationszonen in der VVG Tuttlingen“ dargestellt. Auch für die zunächst zurückgestellten Flächen des ersten Beurteilungsschrittes erfolgte eine abschließende Beurteilung im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Die berücksichtigten Kriterien und die abschließende Beurteilung und Begründung der ausgeschlossenen Flächen sind im Folgenden dargestellt. Zu den im Entscheidungsprozess eingeflossenen Restriktions- und Abwägungskriterien und -aspekte siehe Umweltbericht sowie Kapitel „K Konzentrationszonen in der VVG Tuttlingen“. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Plangeber bei einigen Flächen abschließend keinen Abwägungsspielraum hatte.

Harter Ausschluss:
Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe im Rahmen der Detailbetrachtung

- ☐ Ausschluss aufgrund von im flächenbezogenen Einzelfall geprüften Ausschlusskriterien – nach Prüfung kein Abwägungsspielraum für den Planverfasser:
  - Flächenhaft geltender Ausschluss von im Einzelfall geprüftem Abstand Sonderlandeplatz Neuhausen (§ 14 LuftVG) (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden)
  - Flächenhaft geltender Ausschluss im Bereich von WSG Zone II (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden)

Weicher Ausschluss:
Ausschluss aufgrund besonderer städtebaulicher Leitlinien

- ☐ Ausschluss aufgrund besonderer städtebaulicher Leitlinien – **weiche Kriterien und Ausschlussgründe**:
  - Konzentration: Flächenhaft geltender Ausschluss von Mindestabstand für Konzentrationszone mit 3 WEA (Windpark)

    Die VVG Tuttlingen verfolgt das Ziel einer Bündelung und Konzentration von Anlagen und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen zu Grunde. Dies erfolgte in einem weiteren Prüfschritt (siehe Anhang Tab. 1 - zweiter Prüfschritt). Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet von 500m auf 750m. Diese Festlegung entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Durch die schrittweise erfolgte Abschichtung konnte vermieden werden, dass benachbarte Kleinstflächen, die zusammen auch eine Bündelung darstellen könnten, nicht berücksichtigt werden. Der in dieser Form abgeleitete und begründete Abstand von z.B. 750m bei einem Wohngebiet und 500m für ein Dorf- und Mischgebiet entspricht annäherungsweise den im Windenergieerlass BW und den Landesministerien grundsätzlich, unabhängig von der Anlagenanzahl empfohlenen pauschalen Abständen.

- Funktionsfähigkeit der Infrastruktur:

  Die VVG Tuttlingen verfolgt das Ziel, die im FNP ausgewiesenen Versorgungs- und Infrastrukturflächen für die jeweiligen Zwecke von Windenergieanlagen freizuhalten. Für Bahnstromfernleitungen und Schienenwege wird ein Schutzabstand eingehalten.

Ausschluss im Einzelfall:
Ausschluss aufgrund Abwägung im Rahmen der Detailprüfung

☐ Ausschluss aufgrund **Einzelfallprüfung**:

- Geschützte Biotope und Naturdenkmale: Flächenhaft geltender Ausschluss von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

  In gesetzlich geschützten Biotopen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen; sie schließen jedoch eine Darstellung dieser Bereiche in einer Konzentrationszone nicht aus. Aus diesem Grunde wurden diese Flächen in den Konzentrationszonen nicht dargestellt. Eine Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicher zu stellen. (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden)

- Schutzgebiete: Ausschluss von im Einzelfall geprüften Teilflächen von Europäischem Vogelschutzgebiet (SPA) sowie FFH-Gebiet mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (§§ 33 u. 34 BNatSchG; Anhang 1 VSG-VO) (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden). In diesen Flächen überwiegt das Konfliktpotenzial das Klimaschutzinteresse.

- Artenschutz: Ausschluss von Flächen mit sehr hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial gem. ornithologischer Untersuchungen 2013 und 2014 (siehe Umweltbericht, Stellungnahmen der Fachbehörden und Abstimmung mit Naturschutzbehörden und Regierungspräsidium Freiburg)

  Im Rahmen der Umweltprüfung wurden vielfältige Artenschutzkartierungen vorgenommen. Hierbei hat sich in der flächenbezogenen Abstimmung mit den Naturschutzbehörden des Landkreises und des Regierungspräsidiums Freiburg gezeigt, dass der Plangeber bei einer Vielzahl an Flächen keinen Abwägungsspielraum besitzt oder das Konfliktpotential so hoch ist, dass eine Nutzung der Flächen zu Zwecken der Windenergienutzung aus Vorsorgegesichtspunkten nicht verantwortbar ist. In diesen Flächen überwiegt das hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial das Klimaschutzinteresse.

- Landschaft: Ausschluss von Flächen mit hoher landschaftlicher Qualität

  Im Rahmen der Umweltprüfung wurde die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihrer Qualitäten und Empfindlichkeiten untersucht. Die VVG Tuttlingen möchte insbesondere die sehr hochwertigen und hoch empfindlichen Landschaften ihrer Raumschaft schonen (siehe Umweltbericht). Das Interesse des Schutzes hochwertiger Landschaften überwiegt das Klimaschutzinteresse.

- Bündelungsmöglichkeiten: Ausschluss aufgrund Berücksichtigung der Bündelung und Konzentration in der VVG Tuttlingen

  Um die städtebaulich gewollte Konzentration und Bündelung zu ermöglichen, werden isoliert liegende Einzelstandorte in hochwertiger Landschaft und Flächen ohne Möglichkeit der Bündelung ausgeschlossen. Das Interesse der Bündelung und Steuerung überwiegt das hier gering einzustufende Klimaschutzinteresse.

- Ausschluss aufgrund von Einzelbegründungen

  Gewährleistung städtebauliche Bündelung und Konzentration sowie Berücksichtigung der Umweltprüfung zur Vermeidung und Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen

  Die Berücksichtigung der dargelegten harten und weichen Tabukriterien auf der gesamten Fläche der VVG führt konzeptionell zu sinnvollen Konzentrationszonen auf windhöffigen Flächen und begründet den Ausschluss auf den übrigen Flächen der VVG Tuttlingen. Die Konkretisierung und Detailprüfung dieser Flächen im Rahmen der Umwelt-

prüfung führte zum Ausschluss folgender Flächen, um das Ziel einer städtebaulich verträglichen Bündelung und umweltverträglicher Konzentrationszonen zu erreichen. Das Interesse der Bündelung und Steuerung überwiegt in diesen Fällen das Klimaschutzinteresse.

- Nr. 1: Bedeutende Blickbeziehungen von/zu Kulturdenkmalen / Landschaften von regionaler Bedeutung
- Nr. 2: Freihaltezonen zum Erhalt des großräumigen Biotopverbunds / GWP
- Nr. 3: Im Einzelfall geprüfter erweiterter Siedlungsabstand (1000m) aufgrund besonderer visueller Empfindlichkeit (Eßlingen)
- Nr. 4: Kumulation einer möglichen Überlastung des Raumes mit Empfindlichkeiten des Artenschutzes und von Natura 2000
- Nr. 5: Vermeidung der Überprägung eines Naturraums überregionaler Bedeutung (Donautal mit Hangkanten)
- Nr. 6: Im Einzelfall geprüfter erweiterter Siedlungsabstand (1000m) aufgrund besonderer visueller Empfindlichkeit (Emmingen, Liptingen)

Im Detail können die Kriterien dem Anhang 1 in der Tab. 2 entnommen werden. Eine kartografische Darstellung ist in den Karten der Anlage 2 vorgenommen worden.

Auf weitere Restriktionen sowohl auf den Konzentrationszonen wie auch den Ausschlussflächen ist hinzuweisen. Siehe hierzu Umweltbericht.

Stufe 5 Konzentrationszonen Windenergienutzung im Flächennutzungsplan

Aufbauend auf dem stufenweise begründeten Ausschluss der potenziell zur Verfügung stehenden Windnutzungsgebiete und Suchräume, wurden die Konzentrationszonen Windenergie im Flächennutzungsplan abgeleitet und begründet. Dies erfolgte zunächst im Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung sowie anhand vertiefender Kenntnisse zu den betreffenden Gebieten, die im Laufe des FNP-Verfahrens erhoben und zusammengetragen wurden.

Stufe 6 Substanzieller Raum für Windenergienutzung

Schlussendlich gilt es darzulegen, dass die vorgesehene Ausweisung der Windenergienutzung „substanziellen Raum“ gibt. Das Verhältnis der tatsächlich für die Windenergienutzung vorgesehenen Fläche zu den theoretisch möglichen Windnutzungsbereichen ist in Bezug zu setzen und zu werten[9].

E. Konzentrationszonen in der VVG Tuttlingen

1. Vergleich der potenziellen Windnutzungsgebiete und Alternativenprüfung der geplanten Konzentrationszonen

Untersuchungen im Rahmen der Windstudie VVG Tuttlingen und zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie VVG Tuttlingen

Die zahlreichen potenziellen Windnutzungsgebiete wurden zunächst in einem ersten Beurteilungsschritt anhand der auf dem Windenergieerlass B-W und planerischer Zielvorstellungen aufbauende Leitvorstellungen zur Nutzung von Windenergie in Tuttlingen und der Charakterisierung der grundsätzlich möglichen Gebiete beurteilt und kategorisiert[10]. Dabei ist es erklärtes Ziel der VVG Tuttlingen, eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen zu vermeiden. Die Kategorisierung erfolgte anhand flächendeckend vorliegender Daten zu den Aspekten regionalplanerische Festlegungen, Flächengröße, Windhöffigkeit, Vorbelastung, Erholungsfunktion, kulturelles Erbe sowie evtl. rechtliche Restriktionen und mögliche Umsetzbarkeit durch tabellarischen Vergleich[11]. Auf diese Weise wurden möglichst konfliktarme Flächen herauskristallisiert, auf denen ein wirtschaftlicher Betrieb sowie eine Bündelung von Windenergieanlagen möglich sind (Stufe 4 des Gesamtkonzeptes– siehe oben).

9 Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn 2013

10 Hierzu Punkt C.3: Leitlinien

11 Hierzu Tabelle in HHP 2013: Windenergie in der VG Tuttlingen - Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung 31. Mai 2013

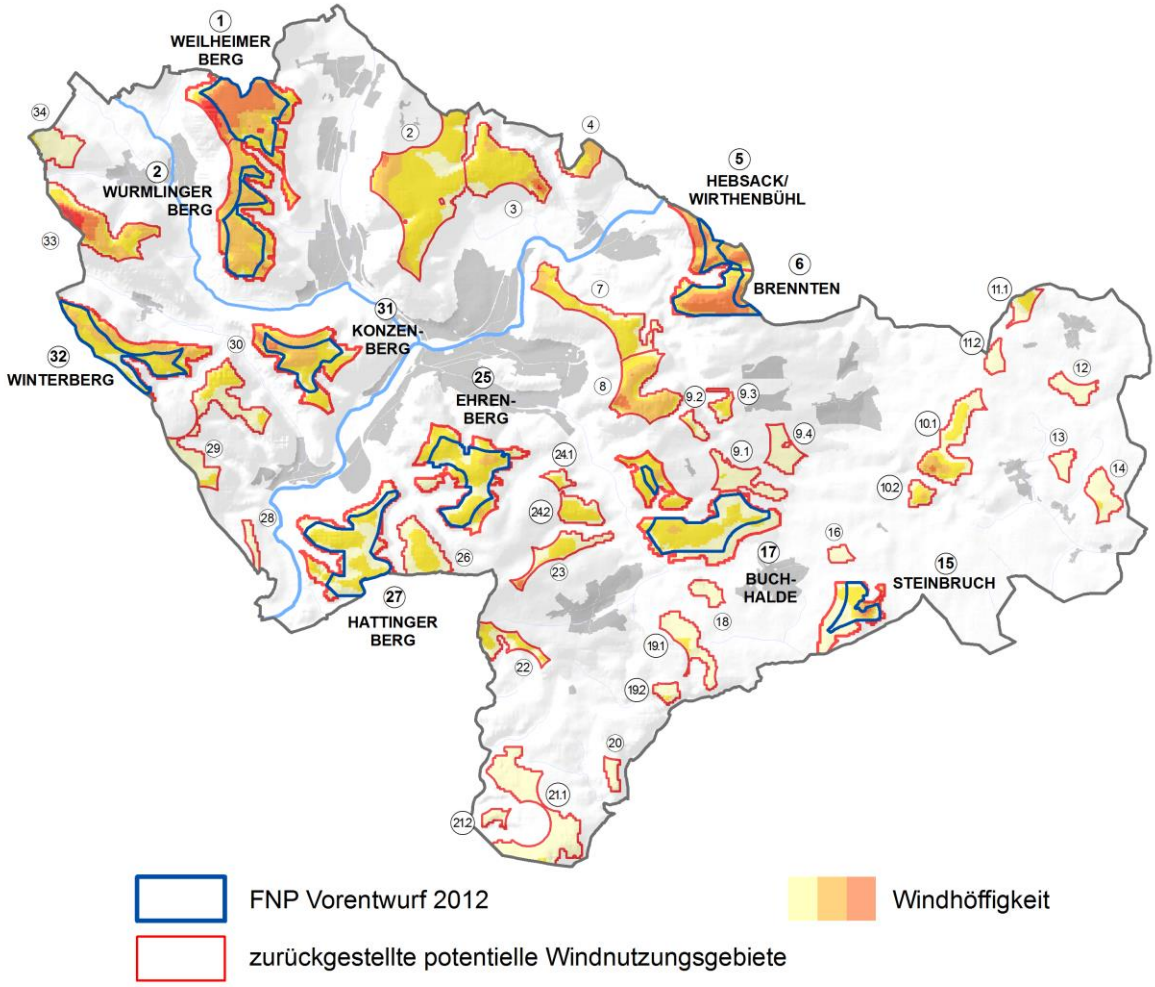

Abb. 3: Ausgangssituation FNP:
Potentielle Windnutzungsgebiete und FNP Vorentwurf VVG Tuttlingen

Untersuchungen zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Tuttlingen

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Frühzeitigen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Frühzeitigen Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden folgenden Gebiete gebietsspezifisch vertieft betrachtet:

- Nr. 1 Weilheimer Berg
- Nr. 2 Wurmlinger Berg
- Nr. 5 Hebsack-Wirtenbühl
- Nr. 6 Brennten
- Nr. 15 Steinbruch
- Nr. 17 Buchhalde
- Nr. 25 Ehrenberg
- Nr. 27 Hattinger Berg
- Nr. 31 Konzenberg
- Nr. 32 Winterberg

2. Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung potenzieller Windnutzungsgebiete für eine Ausweisung als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

□ Artenschutz (Windenergieempfindliche Vögel und Fledermäuse)

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg:
Geprüft wurde in einem ersten Schritt, ob das Planwerk mit seinen beabsichtigten Flächenausweisungen den flächenbezogenen Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landes Baden-Württemberg widerspricht. Eine Betroffenheit von Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms liegt nicht vor.

Generalwildwegeplan:
Teilweise musste festgestellt werden, dass Achsen des Generalwildwegeplans (GWP) betroffen sind. Dieser ist integraler Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerkes von Wildtierkorridoren. Die beiden betroffenen Wildtierkorridore/Ausbreitungsachsen sind international bedeutsam und multifunktional, d.h. konkret für die Anspruchstypen Wald sowie mobile Säuger und in Teilabschnitten zudem auch für den Anspruchstyp des Offenlandes trockener Standorte von sehr hoher Relevanz. Die Korridore sind Bestandteil einer nationalen/ hin zu den östlich gelegenen großen bewaldeten Funktionsflächen Bayrischer und Böhmer Wald, Frankenwald sowie Thüringer Wald.
Der GWP ist aufgrund des Windkrafterlasses sowie per Kabinettsbeschluss und der Landesnaturschutzstrategie ebenfalls in der Abwägung bei raumwirksamen Verfahren zu berücksichtigen. Der GWP zeigt die teilweise letzten verbliebenen Möglichkeiten eines großräumigen Verbundes in der bereits internationalen Hauptachse Jura/Mittelland (CH) – Schwäbische Alb – Fränkische Alb bis bis hin zu den östlich gelegenen großen bewaldeten Funktionsflächen Bay. und Böhmer Wald, Frankenwald sowie Thüringer Wald. Um Beeinträchtigungen zu bewerten und diese ggf. schon in der Flächennutzungsplanung durch Flächenreduzierungen zu vermeiden oder zu minimieren erfolgte die Abstimmung mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA). Es erfolgten insbesondere bei der Konzentrationszone Nr. 27 Hattinger Berg Flächenveränderungen aufgrund von Belangen des GWP.

Kartierungen windenergieempfindlicher Vogelarten und von Fledermäusen:
Für den gesamten Landkreis Tuttlingen liegt eine durch Herrn Felix Zinke für das Landratsamt Tuttlingen durchgeführte Greifvogelkartierung aus dem Jahr 2012 vor. Hierbei wurden alle windkraftsensiblen Greifvogelarten kartiert. Diese Kartierung diente als Grundlage für eine erste Einschätzung der potentiellen Windnutzungsgebiete. Zugrunde lag des Weiteren eine vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchung aus dem Brutjahr 2012, die parallel zu diesem Verfahren für einen Projektentwickler im Gebiet Zundelberg – Weilheimer Berg – Wurmlinger Berg von Herrn Rainer Gottfriedsen und Herrn Felix Zinke durchgeführt wurde sowie die Untersuchung einenes erweiterten Gebietes am Winterberg durch Herrn Felix Zinke. Insbesondere wurden avifaunistische Erhebungen und eine Relevanzprüfung für Fledermäuse durchgeführt. Zudem wurden zu einer Vorabeinschätzung der Fledermausbestände im Rahmen dieses Gutachtens die vorliegenden Waldstruktur- und Altersklassenkarten des Forstamtes Tuttlingen (LRA Tuttlingen) ausgewertet und eigene Recherchen durchgeführt.
Im Frühjahr 2013 (März bis Mai) wurde durch Herrn Felix Zinke eine Nachkartierung windkraftrelevanter Vogelarten, insbesondere Kontrollbegehungen zur Überprüfung und Verifizierung der im Brutjahr 2012 ermittelten Revierpaare von Rot- und Schwarzmilan durchgeführt. Diese (Nach-) Kartierung beschränkte sich auf die Gebiete Nr. 17 Buchhalde und Nr. 25 Ehrenberg.

2014 wurden Revier- und Brutnachweise sowie Revierzentren und Horststandorte windkraftempfindlicher Vogelarten durch Kartierungen aktualisiert und eine Potenzialanalyse hinsichtlich der Eignung der Waldstandorte als Habitatverbund für Fledermäuse (Sommerquartiere, Wochenstuben und Jagdreviere) von Herrn Felix Zinke durchgeführt. Die Kartierungen beschränkten sich auf eine Aktualisierungskontrolle der bereits in den Brutjahre 2012 und 2013 erfassten Reviere bzw. Horststandorte windkraftempfindlicher Vogelarten im Bereich Buchhalde, Ehrenberg, Winterberg, Weilheimer Berg und Wurmlinger Berg, Hattinger Berg und Hebsack-Wirtenbühl.

Hinzuweisen ist des Weiteren auf Untersuchungen des ehrenamtlichen Naturschutzes in den Bereichen des Winterbergs und des Weilheimer Berges aus dem Jahr 2016, die die bisherigen Erfassungen im Wesentlichen bestätigen; auf Abweichungen aufgrund von Wechselhorsten etc wird hingewiesen..

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wurde in Bezug auf die Konzentrationszonen detailliert betrachtet, bewertet und mit den zuständigen Behörden abgesprochen. Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Erhebungen haben in mehreren Fällen zu einer Flächenreduzierung oder Aufgabe von Konzentrationszonen geführt.

Dichtezentrum Rotmilan

Im Verlauf der Entwicklung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurden zum 1.7.2015 vom Land Baden-Württemberg weitere Hinweise zur Artenschutzthematik herausgegeben (Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen). Hierbei ist für die vorliegende Situation insbesondere der Aspekt „Dichtezentrum Rotmilan" von Bedeutung. Vor dem Hintergrund der dargestellten Regelungen und der vorliegenden Datenlage wurden die Konsequenzen mit der LUBW, dem Regierungspräsidium, der Unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Tuttlingen sowie dem einbezogenen Ornithologen abgeklärt.

„Im Verhältnis zu seinem Gesamtbestand gehört der Rotmilan nachweislich zu den überproportional häufigsten Schlagopfern an WEA. Bislang wurden 270 Schlagopfer für Deutschland nachgewiesen (Dürr 2015). Unter diesen finden sich überwiegend adulte Vögel. Zudem ist eine Häufung der Kollisionsereignisse im Frühjahr zu erkennen. Vor allem bei Balz, Futterübergabe, Thermikkreisen und Beutetransferflügen, aber auch während der Jagdflüge sind die Vögel auf Grund der variablen Flughöhen durch WEA gefährdet. Bei WEA-Planungen in Waldstandorten ist die Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen) als potenzielle Beeinträchtigung zu beachten. Beim Rotmilan wird von den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der LAG-VSW in der Fassung von 2015 abgewichen. Die naturräumlichen Gegebenheiten und die Flächennutzung unterscheiden sich in Baden- Württemberg von den dortigen Vorgaben und rechtfertigen in Kombination mit dem strengen Schutz in Dichtezentren der Art (keine Ausnahme) eine Anpassung der dortigen Empfehlungen an die landesspezifischen Gegebenheiten.

Innerhalb eines Radius von 1.000m um den Horst sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren ist durch den Betrieb von WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben, es sei denn eine Ermittlung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore zeigt auf, dass die innerhalb des 1.000m-Radius betroffenen Bereiche nicht oder nicht regelmäßig genutzt werden. Außerhalb der Dichtezentren lässt sich das Tötungsrisiko bei Unterschreiten des 1.000m-Radius im Einzelfall durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle absenken, innerhalb der Dichtezentren ist dies nicht möglich.

In den Dichtezentren der Art kommt für WEA eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG innerhalb eines Radius von 1000m um die Fortpflanzungsstätte sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren auf Grund des hohen Gefährdungspotenzials nicht in Betracht. In den Dichtezentren ist im Gegensatz zu Bereichen außerhalb der Dichtezentren die Wahrscheinlichkeit für Verluste einer großen Anzahl von Individuen so hoch, dass von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land ausgegangen werden muss." [12]

Die Dichtezentren im Bereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Tuttlingen wurden entsprechend der Vorgaben der LUBW (2015) [13] abgegrenzt. Für die betroffenen Bereiche liegen über mehrere Jahre Kartierungen vor. Hierbei wurde die Kartierung von 2014 zugrunde gelegt.

[12] LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Karlsruhe S. 67 ff

[13] LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Karlsruhe; S. 69 ff

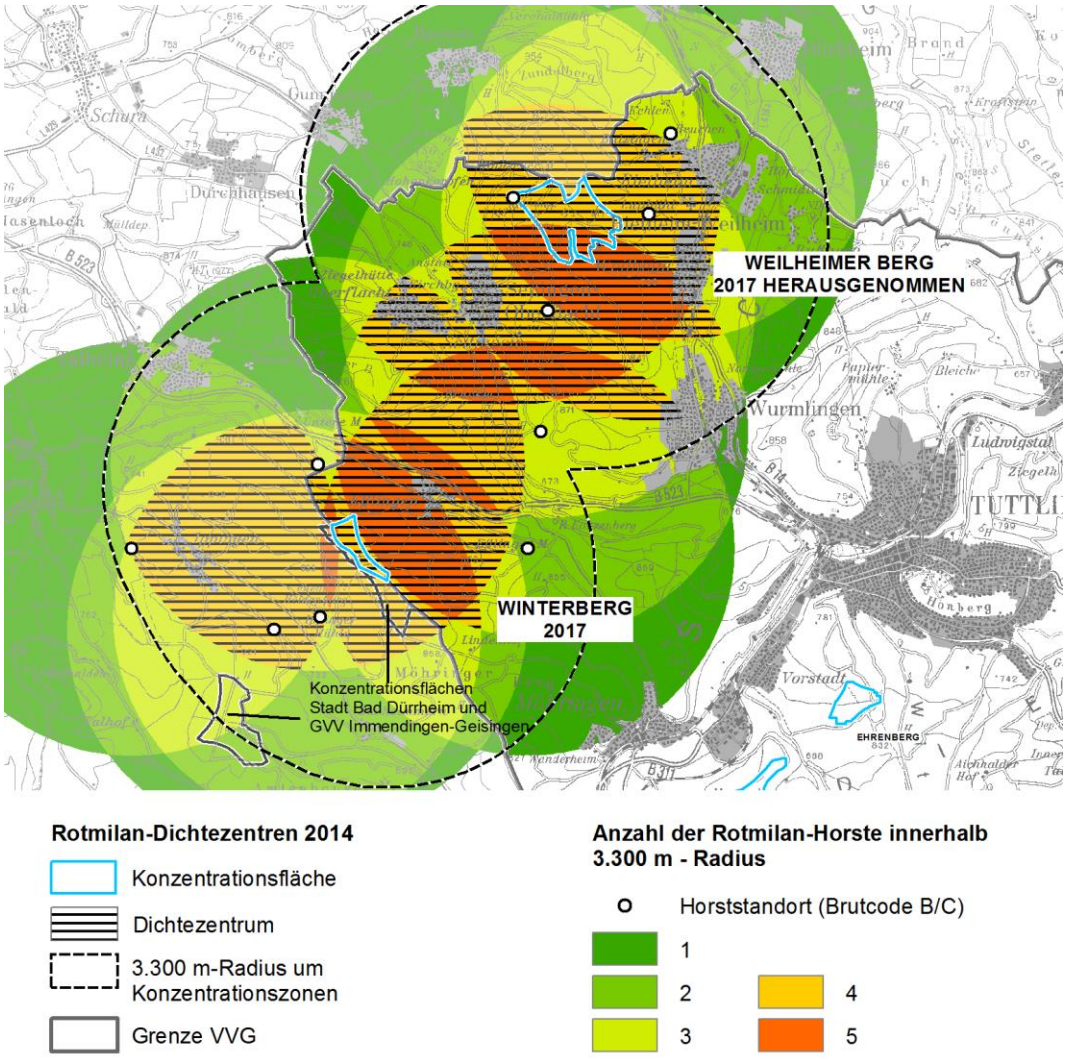

Abb. 4: Abgrenzung Rotmilan Dichtezentrum auf Grundlage Kartierung 2014

Für die einzelnen Gebiete sind in den später folgenden Verfahren die entsprechenden artenschutzrechtlichen Erfassungen und Bewertungen durchzuführen.
Als Vermeidungsmassnahme in Dichtezentren wird insbesondere das Einhalten eines Mindestabstandes von 1.000m zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten angesprochen (vgl. MLR BW 2015, S. 16 ff). Der Plangeber hat vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Situation im Dichtezentrum in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde diesen Grundsatz zugrunde gelegt und auch im Dichtezentrum keine Konzentrationsflächen innerhalb der 1000m Mindestabstände zu den kartierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen und dem Artenschutz in diesen Bereichen somit Vorrang eingeräumt.

Eine Betroffenheit von windkraftempfindlichen Vogelarten und Fledermäusen ist auch außerhalb des Vorsorgebereichs im Einzelfall möglich (Flugkorridore, regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate). Da auf der bauleitplanerischen Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Baumaßnahmen (u.a. Lage der Anlagen und Zuwegung) sowie dem Betrieb der WEA vorliegen, können diese Belange erst im nachgeordneten Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, vorgezogener Ausgleich (CEF)) erarbeitet werden (Abschichtung).

Eine Betroffenheit von verschiedenen Fledermausarten ist durch Kollision, den Verlust ihrer Jagdhabitate oder Quartiere oder die Tötung durch die Fällung von Quartiersbäumen möglich. Satz 2 des vorherigen Absatzes gilt entsprechend. Der Verlust von Quartiersbäumen oder die Tötung durch Fällung von Quartiersbäumen kann durch die Standortwahl der Anlagen vermieden und eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen durch entsprechende Maßnahmen (v.a. Abschaltlogarithmen der WEA und Monitoring) wesentlich gemindert werden.

□ Lärmschutz, Schattenwurf und Wohnumfeld

Von Windenergieanlagen gehen je nach Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Topografie und Anlagenzahl bzw. Anlagenart Geräusche aus. Durch geeignete Abstände ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der **Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm** (TA-Lärm) als Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Der Richtwert liegt z.B. für reine Wohngebiete, in der Nacht (22:00 bis 6:00) bei 35dB(A)[14]. Im Windenergieerlass B-W wird ein allgemeiner Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen sowie eine eigenständige gebietsbezogene Abweichungsmöglichkeit von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand angesprochen[15]. Bei einem geringeren Abstand als 700 m zu Wohngebieten muss belegt sein, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in den angrenzenden Wohngebieten dennoch eingehalten werden können. Bei reinen Wohngebieten sind größere und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten kleinere Abstände zu erwägen. Zur besseren Operationalisierung werden diese Auf- und Abschläge aus der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Emissionswerte einer Referenzanlage abgeleitet. Der Bestimmung der Auf- und Abschläge werden die im wirksamen Flächennutzungsplan festgelegten Flächentypen (z.B. reines Wohngebiet) zu Grunde gelegt. Die in dieser Form ermittelten Abstände werden - aufgrund der Unklarheit über den letztendlich verwendeten Anlagentyp - in gerundeter Form angewendet.
Tuttlingen verfolgt das Ziel einer Bündelung von Anlagen und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen der Referenzanlage zu Grunde. Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet auf 750 m. Die Festlegung, mehrere Anlagen zu bündeln, entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend um erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen durch Geräusche zu vermeiden.
Die Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ersetzt jedoch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit.
Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen. Periodischer Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen.
Der Schattenwurf (auch Schlagschatten genannt) durch Windenergieanlagen auf (bestehende) Wohnhäuser sollte jeweils nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten ist. Bei dem Jahreswert handelt es sich um eine theoretische Größe, die sich unter Annahme von stetigem Wind, Betrieb, Sonnenschein und maximaler Schattenprojektion ergibt. In der Praxis treten tatsächliche Belastungen von etwa sieben bis acht Stunden im Jahr pro Immissionspunkt (Windenergieanlage) auf. Im Falle einer prognostizierten Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte, können die Anlagen mit einer sonnenstands- und wetterabhängigen Schattenwurfregelung ausgerüstet werden. Der Nachweis, dass die Richtwerte nicht überschritten werden oder Beeinträchtigungen durch genannte Maßnahmen vermieden werden können ist grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen. [16]
Die Betrachtungen der VVG Tuttlingen haben ergeben, dass Aspekte des Immissionsschutzes in Bezug auf Schattenwurf einer möglichen Genehmigung von WEA in der ausgewiesenen Fläche absehbar nicht entgegenstehen. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend.

---

[14] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998

[15] Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeri ums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (Windenergieerlass Baden-Württemberg - WEE B-W) vom 09. Mai 2012; S. 21

[16] LUBW 2014: Immissionsschutz, Schattenwurf. Aufgerufen am 30.09.2014, http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223896/

□ Landschaft

Die Landschaften der Region werden in erster Linie durch die verschiedenen naturräumlichen Einheiten mit ihren charakteristischen Erscheinungsbildern geprägt. Die Donau-Ablach-Platten gehören zum Altmoränengebiet, besitzen gute Ackerböden und sind deshalb nur mäßig bewaldet. Die im Westen anschließende Hegaualb ist durch weite landwirtschaftlich genutzte Hochflächen von 700m bis 800m Höhe mit Trockentalzügen ohne oberirdische Gewässer geprägt. Die Baaralb ist durch ihre breiten, stark besiedelten Täler, steilen bewaldeten Talflanken und hohen bewaldeten Tafelberge gekennzeichnet. Das Obere Donautal bildet bei Tuttlingen eine Talweitung der Urdonau mit asymmetrischen, langsam ansteigenden, dann steilen Hängen. Hinter Fridingen verengt sich das Tal. Die breiten Terrassen werden ackerbaulich, die Talsohle als Grünland genutzt. An den steilen Hängen stockt Wald. Die hohe Schwabenalb schließt im Norden an die Donauweitung an und ist durch bewaldete Kuppen, flache Platten mit Wiesen und Schafweiden und enge und tiefe Felsentäler gekennzeichnet. Die im Westen gelegene Baar gehört zum Albvorland und wird aus langen Höhenrücken des Braunjura-Hügellands und geräumigen Tälern geprägt. Der Lupfen und die markante Kuppe des Hohen Karpfens gehören mit ihren Ruinenresten, Wäldern und Schafweiden zu den reizvollsten Zeugenbergen der Alb. Es treten verschiedenartige geomorphologische Erscheinungen in der Region auf. Sie haben eine hohe Bedeutung für die Vielfalt und Eigenart der Landschaft und sind aufgrund ihrer Selten- und Besonderheit zu bewahren. Sie stellen einzigartige Elemente dar, deren Wirkung und Ausstrahlung nicht durch technische Einrichtungen beeinträchtigt werden sollen. Hier gilt es auch den Gesichtspunkt der Maßstäblichkeit zu berücksichtigen. Von herausragender Bedeutung sind die steilen Jurahänge des Unteren Donautals zwischen Tuttlinger Schlauch und Immendingen, der Honberg als Umlaufberg der Urdonau im Stadtgebiet von Tuttlingen sowie der Lupfen und Hohe Karpfen als Zeugenberge der Alb. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird auch auf die Landschaftsräume mit natürlicher Eignung für die Erholung verwiesen. In der Raumschaft sind einige kleinere Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, die dem Schutz und der Entwicklung der Landschaft dienen. Sie geben Hinweise über die besondere Ausprägung der Landschaft und damit einhergehend über ihre hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.
Aufgrund der besonderen Wirkung der Windenergieanlagen durch ihre Größe auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben wurden alle weiter zu konkretisierenden Standorte aus typischen Blickrichtungen fotografiert und fotorealistische Visualisierungen erstellt. Diese Visualisierungen sowie eine auf die gesamte Gebietskulisse der VVG Tuttlingen bezogene Bewertung des Landschaftsbildes sollen die Entscheidungsfindung unterstützen.

□ Städtebauliche Belange

Bei der Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt. Belange des Klimaschutzes wurden mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall aber auch mit privaten Belangen abgewogen.

Im Rahmen der Abwägung wurden folgende Flächen nicht als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen:

Konzentrationszone Nr. 1: Weilheimer Berg
Die Fläche liegt in einem Dichtezentrum Rotmilan. In der artenschutzrechtlichen Kartierung im Jahr 2014 wurden erhebliche artenschutzrechtlich Konflikte bestätigt, die nur durch eine Rücknahme der Fläche vermieden bzw. gemindert werden können. Folgende Abwägungskriterien bzw. deren Kumulation führten weiterhin zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone nicht ausgewiesen wird:

- Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte
- Wildwegekorridor internationaler Bedeutung (Generalwildwegeplan) quert
- Lage im Erholungswald
- Konfliktbereich Landschaft, regionalbedeutsames Kulturdenkmal
- Lage im Boden- und Wasserschutzwald
- Lage im Wasserschutzgebiet der Zone III

Konzentrationszone Nr. 2: Wurmlinger Berg
In der artenschutzrechtlichen Kartierung im Jahr 2014 wurden erhebliche artenschutzrechtlich Konflikte bestätigt (drei Rotmilanbrutstandorte in unmittelbarer Benachbarung), die nur durch eine Rücknahme der Fläche vermieden bzw. gemindert werden können. Folgende Abwägungskriterien bzw. deren Kumulation führten weiterhin zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone nicht ausgewiesen wird:

- Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte
- Wildwegekorridor internationaler Bedeutung quert
- z.T. Lage im Bodenschutzwald
- Großflächiges archäologisches Kulturdenkmal im Gebiet
- Besonders geschütztes Biotop im Gebiet

Konzentrationszone Nr. 6: Brennten
Aufgrund der Lage im Vorsorgeabstand zur Platzrund des Flugplatzes Neuhausen ob Eck wird das Gebiet nicht weiter verfolgt. Folgende Abwägungskriterien bzw. deren Kumulation führten weiterhin zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone nicht ausgewiesen wird:

- Lage im Vorsorgeabstand zur Platzrunde des Flugplatzes Neuhausen ob Eck
- z.T. Lage im Bodenschutzwald
- Lage im Naturpark Obere Donau
- z.T. Lage im artenschutzrechtlichen Vorsorgeabstand um Rotmilanhorst

Konzentrationszone Nr. 15: Steinbruch
Weitreichende Informationen zu dem benachbarten Abbaugebiet (Steinbruch) haben ergeben, dass das Gebiet mittel- bis langfristig erweitert werden soll. Zudem sind aufgrund der Sprengungen weiterreichende Abstände von 300 m auch zu den Erweiterungsflächen einzuhalten. Nur so kann die Standsicherheit von WEA vor Gefährdungen wie Sprengarbeiten oder Grundbrüche garantiert werden. Folgende Abwägungskriterien bzw. deren Kumulation führten weiterhin zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone nicht ausgewiesen wird:

- Grenzlage zum benachbarten Abbaugebiet – Entwicklungsfläche Abbau
- z.T. Lage im Bodenschutzwald
- archäologisches Kulturdenkmal im Gebiet
- Wildwegekorridor landesweiter Bedeutung quert
- z.T. Lage im artenschutzrechtlichen Vorsorgeabstand um drei Rot- und Schwarzmilanhorste

Konzentrationszone Nr. 31: Konzenberg
Das Gebiet befindet sich am Rande des Bauschutzbereichs des Sonderlandeplatzes in Neuhausen ob Eck in Verlängerung der Abflugrichtung. Zukünftig ist hier die Einführung von Instrumentenanflügen geplant, was einer Ansiedlung von Windenergieanlagen entgegensteht. Aus diesen Gründen wird die Fläche nicht weiter verfolgt. Folgende Abwägungskriterien bzw. deren Kumulation führten weiterhin zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone nicht ausgewiesen wird:

- Lage im artenschutzrechtlichen Vorsorgeabstand um zwei Rotmilanhorste (Kartierung 2012)
- Grenzlage zum Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck
- z.T. Lage im Bodenschutzwald
- z.T. Lage im Erholungswald
- z.T. Lage im Naturpark Obere Donau
- Starke landschaftliche Einsehbarkeit
- Regionalbedeutsames Kulturdenkmal (Ruine Konzenberg) in ca. 800 m Entfernung

3 Konzentrationszonen

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden folgende Konzentrationszonen mit einer Fläche von insgesamt 251,3 ha ausgewiesen (vgl. Plandarstellung).

□ Konzentrationszone Nr. 5: Hebsack-Wirtenbühl

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird die Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl mit einer Größe von 48,6 ha ausgewiesen (vgl. Plandarstellung).

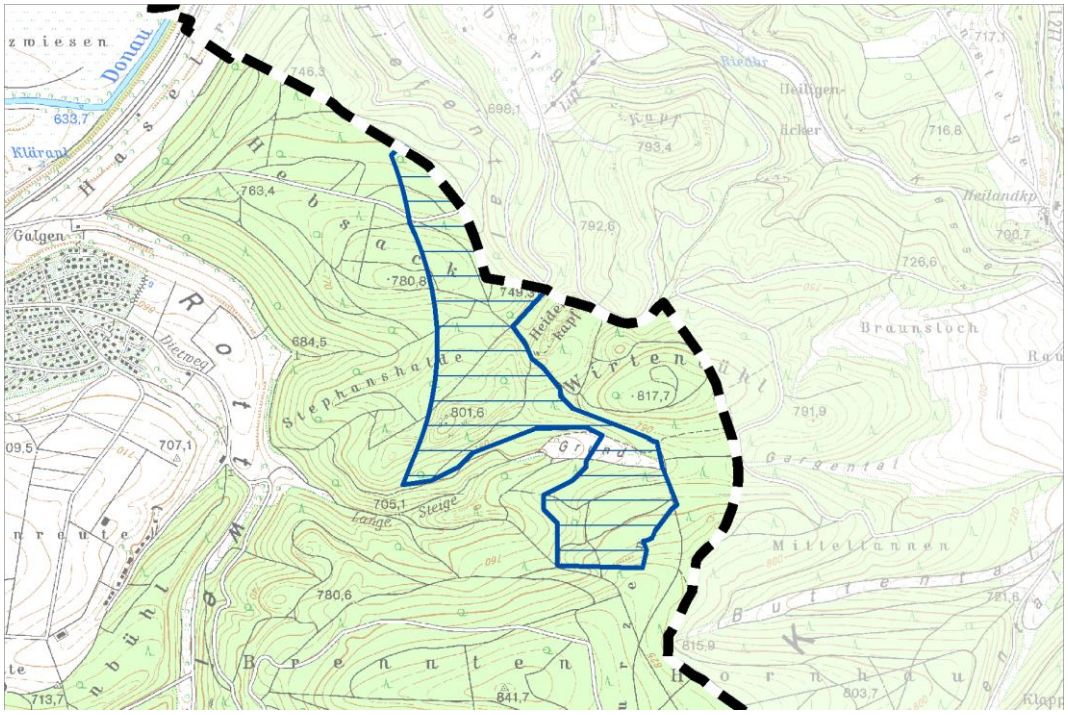

Abb. 7: Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl

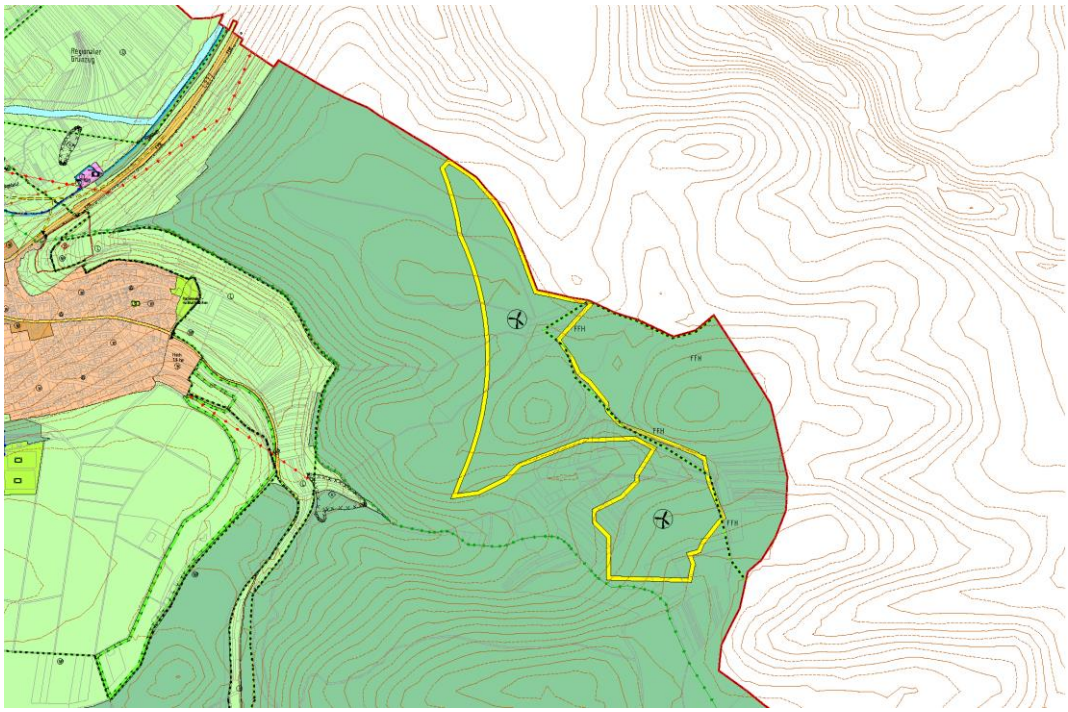
Abb. 8: Auszug FNP Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl

WEA-Standort Hebsack - Wirtenbühl
Ansichtspunkt "Mühlheim - Panoramastraße (Forstweg)"
DSLR Nikon D905 Aufnahmeformat APS-C
Brennweite 34mm (equiv. KB 51 mm) Blende 9.5

WEA-Standort Hebsack - Wirtenbühl
Ansichtspunkt "Mühlheim - Panoramastraße (Forstweg)"
WEA: ENERCON E-82
Nabenhöhe: 138m
DSLR Nikon D905 Aufnahmeformat APS-C
Brennweite 34mm (equiv. KB 51 mm) Blende 9.5
Entfernung zu WEA ca. 3.120 bis 4.160 m

Abb. 9: Visualisierung Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl

Als Restriktionen sind in der Konzentrationszone zu beachten:

Lage im Naturpark Obere Donau: Das Gebiet befindet sich im Naturpark Obere Donau. „Das Gebiet des Naturparks ist als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere sind die Vielfalt, Eigenart und herausragende landschaftliche Schönheit der unterschiedlichsten Naturräume als prägende Elemente für einen nachhaltigen Tourismus zu pflegen und zu bewahren“ sowie „die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt […] als wichtige Voraussetzung für eine nachhaltigen Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsräume zu pflegen und zu verbessern“ und „eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten […]“[17].

Konfliktbereich Denkmalschutz: Als regionalbedeutsame Kulturdenkmale befinden sich das Neue Schloss in ca. 1,8 km, das Alte (vordere) Schloss in 1,7 km und die Wallfahrtskirche Mariahilf in 2 km Entfernung. Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzes (von sog. Postkartenansichten) sind möglich. Um die optischen Wirkungen einer Bebauung der Konzentrationszone aus Richtung Mühlheim besser beurteilen zu können, wurden in Abstimmung mit der Stadt Mühlheim eine zusätzliche Visualisierung erstellt.

Lage im Bodenschutzwald: In geringem Umfang ist durch die Ausweisung der Konzentrationszone Bodenschutzwald betroffen. Da die Inanspruchnahme des Bodens jedoch mit voraussichtlich < 500 m² pro WEA relativ gering ist, ist mit geringen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Landschaft: Trotz des erweiterten Vorsorgeabstands zu den Siedlungsbereichen sind die Anlagen aus dem Nahbereich heraus zum Teil stark wahrnehmbar. Daher ist bei der Anlagenkonfiguration sehr stark auf die Berücksichtigung des Landschaftsbildes zu achten (Aufnahme der Topographie bei der Anlagenstellung, Reihenformation, gleiche Anlagentypen etc.).

Lage innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops: In geringem Umfang liegen geschützte Biotope innerhalb der Fläche. Durch geeignete Standortwahl im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können Beeinträchtigungen vermieden werden.

Lage innerhalb des 1 km-Prüfbereichs um FFH-Gebiet mit Fledermausarten als Schutzzweck: Das Gebiet liegt innerhalb des Prüfbereichs um das FFH-Gebiet „Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron“ mit WEA-relevanten Fledermausarten als Schutzzweck. Da eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, verträgliche Möglichkeiten aber durch z.B. Wahl des Standorts oder Abschaltzeiten gegeben sind, wird die Thematik nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden auf der Genehmigungsebene vertieft untersucht. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung ist eine FFH-Prüfung vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Hinweise: Für die Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl liegen zwei Hinweise auf Brutstandorte des Rot- und Schwarzmilans vor (Kartierung 2014), deren artspezifischer Vorsorgeabstand (1000m) in die Konzentrationszone hineinreicht. Die Flugbereiche liegen jedoch laut Herrn Zinke weg von der Konzentrationszone in Talrichtung. Aus diesem Grund sind keine signifikant erhöhte Tötungsgefahr oder andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Errichtung von WEA zu erwarten. In Teilen (insbesondere im Übergang zum FFH-Gebiet) liegt ein hohes Quartierpotenzial für Fledermäuse vor. Standorte von Althölzern können auf Ebene des BImSchG-Verfahrens vermieden werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten mittels artenschutzrechtlicher Erhebungen zu überprüfen und Beeinträchtigungen ggf. zu vermeiden oder zu minimieren.

[17] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN 2005: Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark Obere Donau vom 14. Juni 2005: § 3 (1).

□ Konzentrationszone Nr. 17: Buchhalde

Im Sachlichen Flächennutzungsplan wird die Konzentrationszone Buchhalde mit einer Größe von 20,7 ha ausgewiesen (vgl. Plandarstellung).

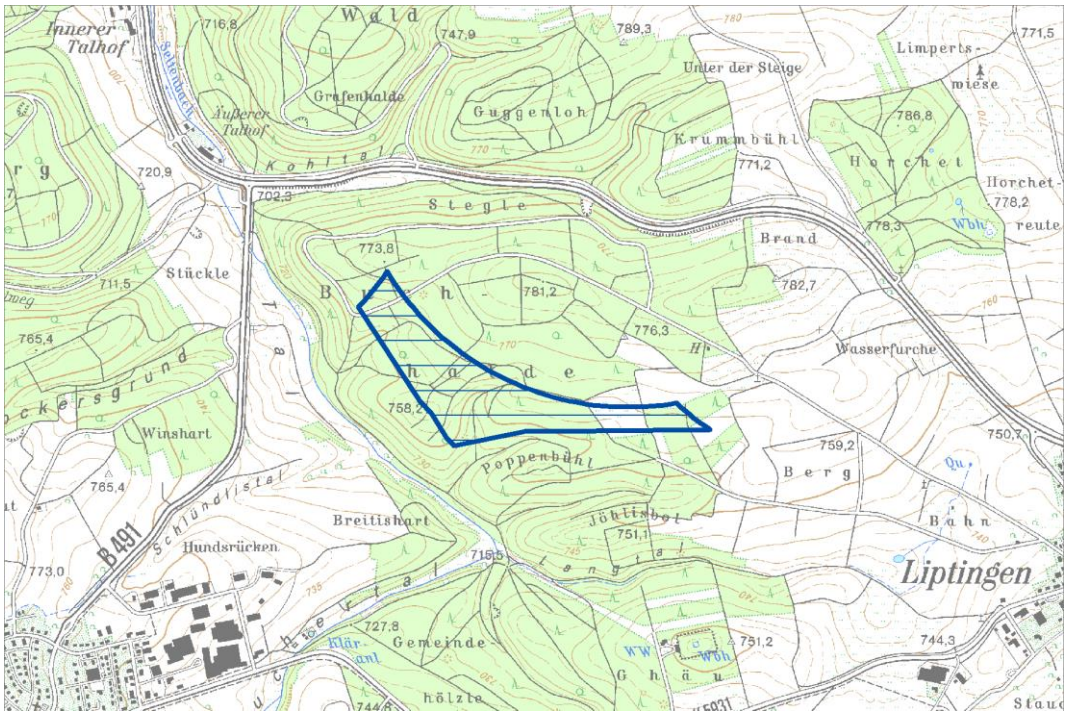

Abb. 10: Konzentrationszone Buchhalde

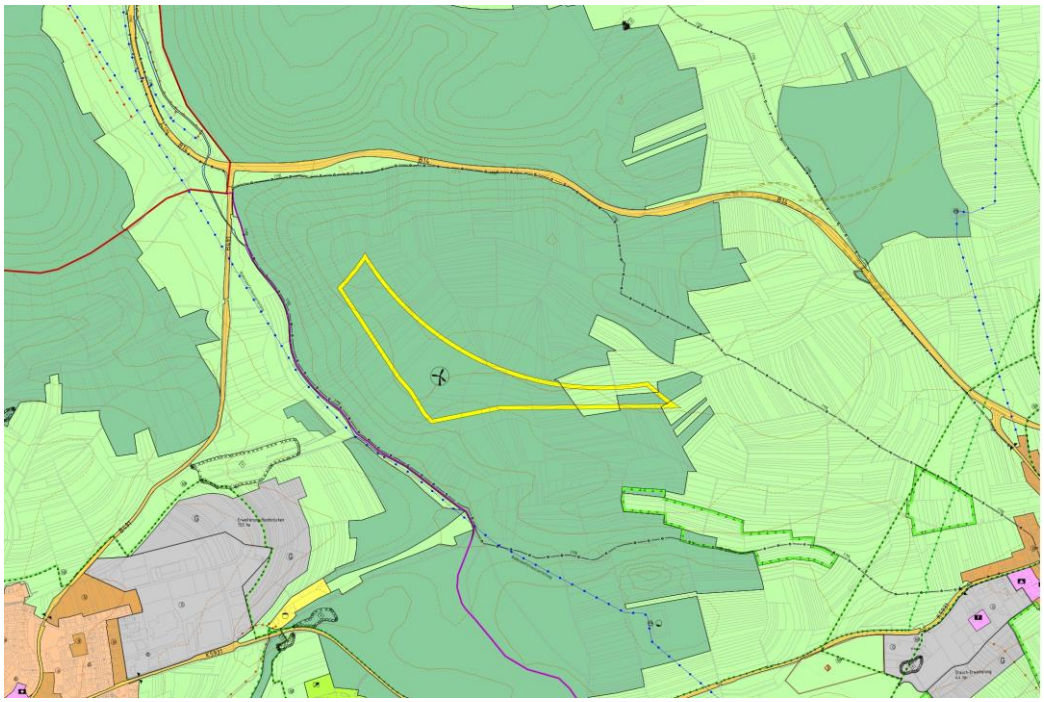
Abb. 11: Auszug FNP Konzentrationszone Buchhalde

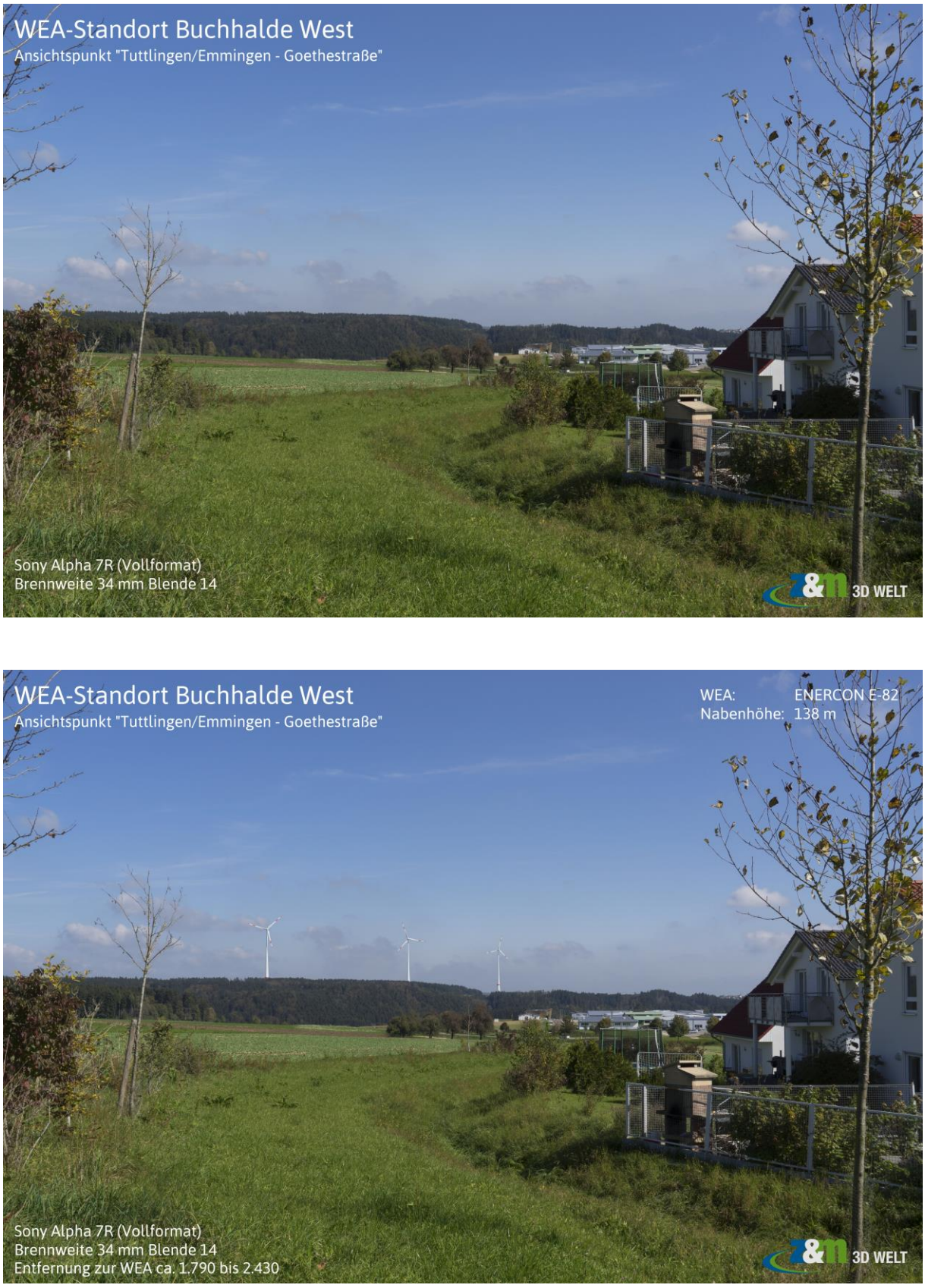

Abb. 12: Visualisierung Konzentrationszone Buchhalde

Als Restriktionen sind in der Konzentrationszone zu beachten:

Lage im Naturpark Obere Donau: Das Gebiet befindet sich im Naturpark Obere Donau. „Das Gebiet des Naturparks ist als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere sind die Vielfalt, Eigenart und herausragende landschaftliche Schönheit der unterschiedlichsten Naturräume als prägende Elemente für einen nachhaltigen Tourismus zu pflegen und zu bewahren“ sowie „die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt […] als wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraum zu pflegen und zu verbessern“ und „eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten […]“[18].

Artenschutzrechtliche Hinweise: Für die Konzentrationszone Buchhalde liegt ein Hinweis auf einen Brutstandort des Rotmilans vor (Kartierung 2012), deren artspezifischer Vorsorgeabstand in die Konzentrationszone hineinreicht. Da dieser Brutstandort im Jahr 2013 knapp nördlich des alten Standorts kartiert wurde, führt der kartierte Brutstandort bzw. dessen artspezifischer Vorsorgeabstand aus dem Jahr 2012 nicht zu einem Verbotstatbestand. Aus diesem Grund sind keine signifikant erhöhte Tötungsgefahren oder andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Errichtung von WEA zu erwarten. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten mittels artenschutzrechtlicher Erhebungen zu überprüfen und Beeinträchtigungen ggf. zu vermeiden oder zu minimieren.

[18] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN 2005: Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark Obere Donau vom 14. Juni 2005: § 3 (1).

□ Konzentrationszone Nr. 25: Ehrenberg

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird die Konzentrationszone Ehrenberg mit einer Größe von 30,2 ha ausgewiesen (vgl. Plandarstellung).

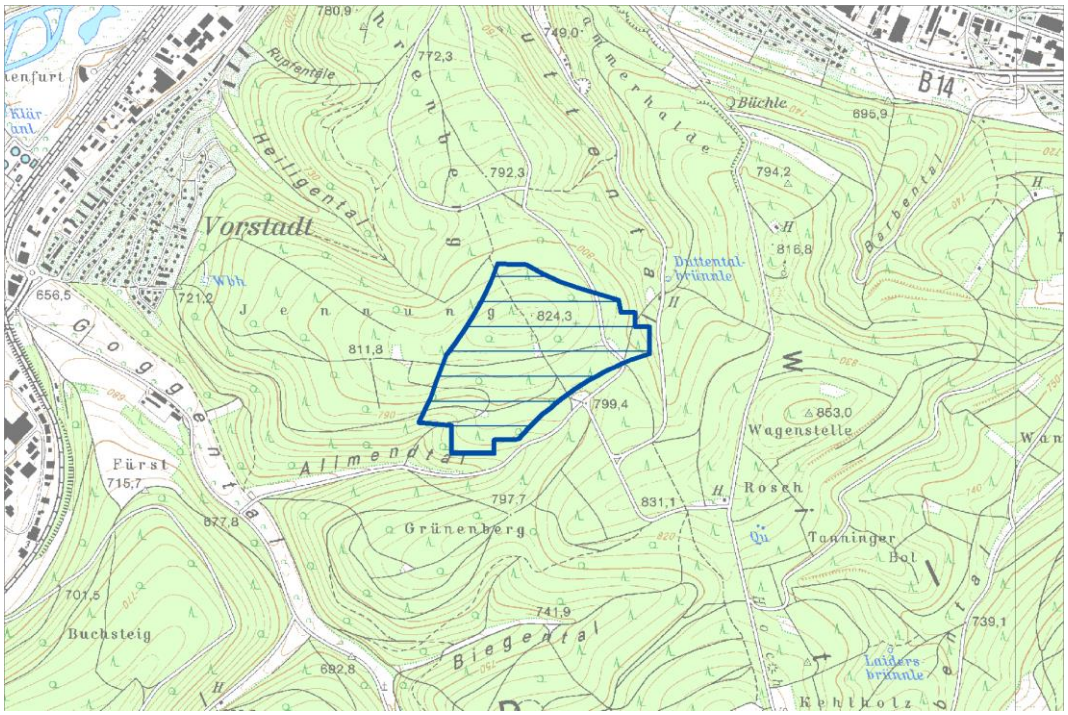

Abb. 13: Konzentrationszone Ehrenberg

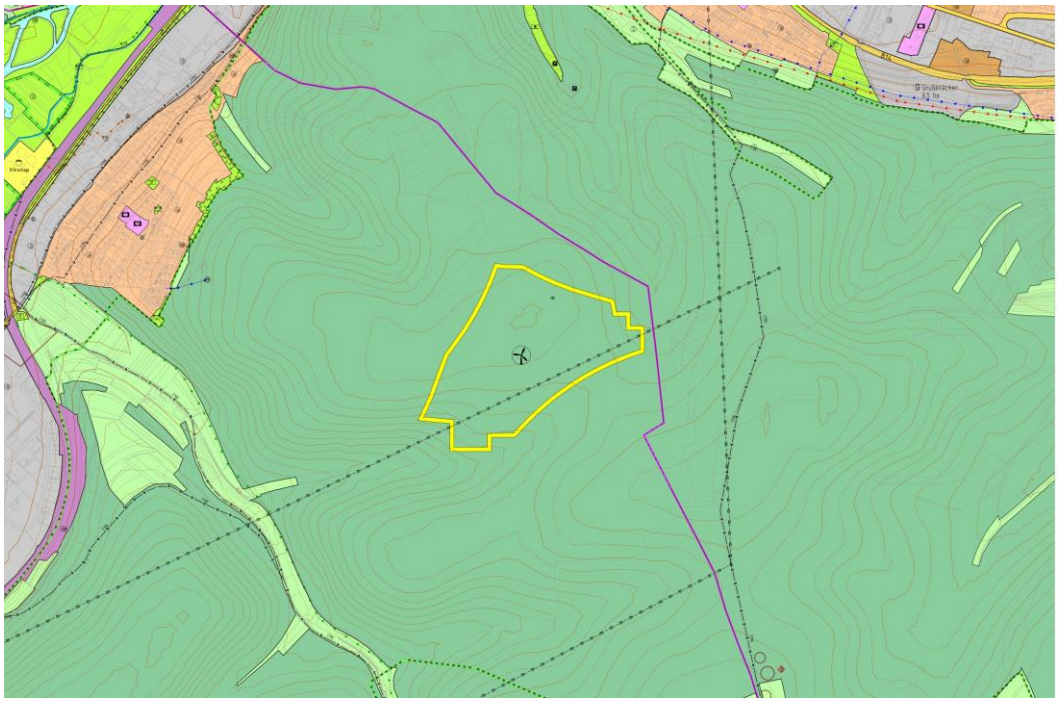
Abb. 14: Auszug FNP Konzentrationszone Ehrenberg

Abb. 15: Visualisierung Konzentrationszone Ehrenberg

Als Restriktionen sind in der Konzentrationszone zu beachten:

Lage im Naturpark Obere Donau: Das Gebiet befindet sich im Naturpark Obere Donau. „Das Gebiet des Naturparks ist als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere sind die Vielfalt, Eigenart und herausragende landschaftliche Schönheit der unterschiedlichsten Naturräume als prägende Elemente für einen nachhaltigen Tourismus zu pflegen und zu bewahren“ sowie „die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt […] als wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraum zu pflegen und zu verbessern“ und „eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten […]“[19].

Konfliktbereich Denkmalschutz: Als regionalbedeutsames Kulturdenkmal befindet sich die Ruine Honberg in ca. 1,8 km, Entfernung. Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzes (von sog. Postkartenansichten) sind möglich.

Lage im Erholungswald: Erholungswälder werden durch die Ausweisung der Konzentrationszone beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der visuellen und akustischen Erlebnisqualität der Landschaft ist möglich.

Lage im Bodenschutzwald: Durch die Ausweisung der Konzentrationszone ist Bodenschutzwald betroffen. Da die Inanspruchnahme des Bodens jedoch mit voraussichtlich < 500 m² pro WEA relativ gering ist, ist mit geringen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Lage eines gesetzlich geschützten Biotops innerhalb der Fläche: Ein gesetzlich geschütztes Biotop liegt innerhalb der Fläche. Durch geeignete Standortwahl im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können Beeinträchtigungen vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Hinweise: Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten mittels artenschutzrechtlicher Erhebungen zu überprüfen und Beeinträchtigungen ggf. zu vermeiden oder zu minimieren.

[19 + 18] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN 2005: Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark Obere Donau vom 14. Juni 2005: § 3 (1).

□ Konzentrationszone Nr. 27: Hattinger Berg

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird die Konzentrationszone Hattinger Berg mit einer Größe von 124,7 ha ausgewiesen (vgl. Plandarstellung).

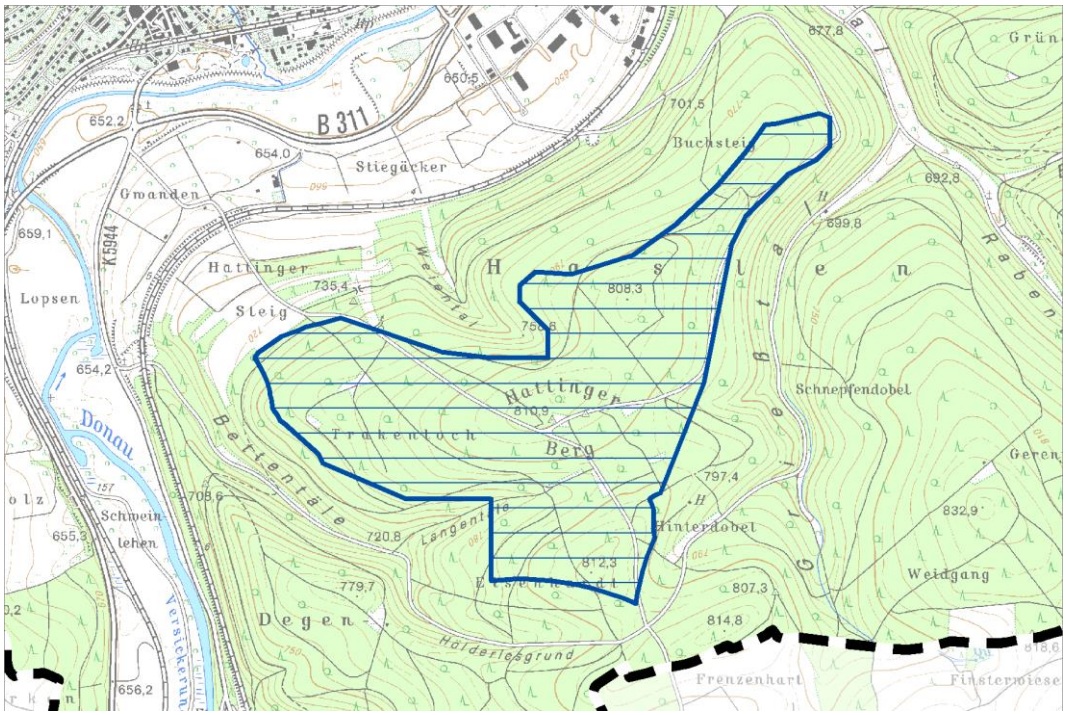

Abb. 16: Konzentrationszone Hattinger Berg

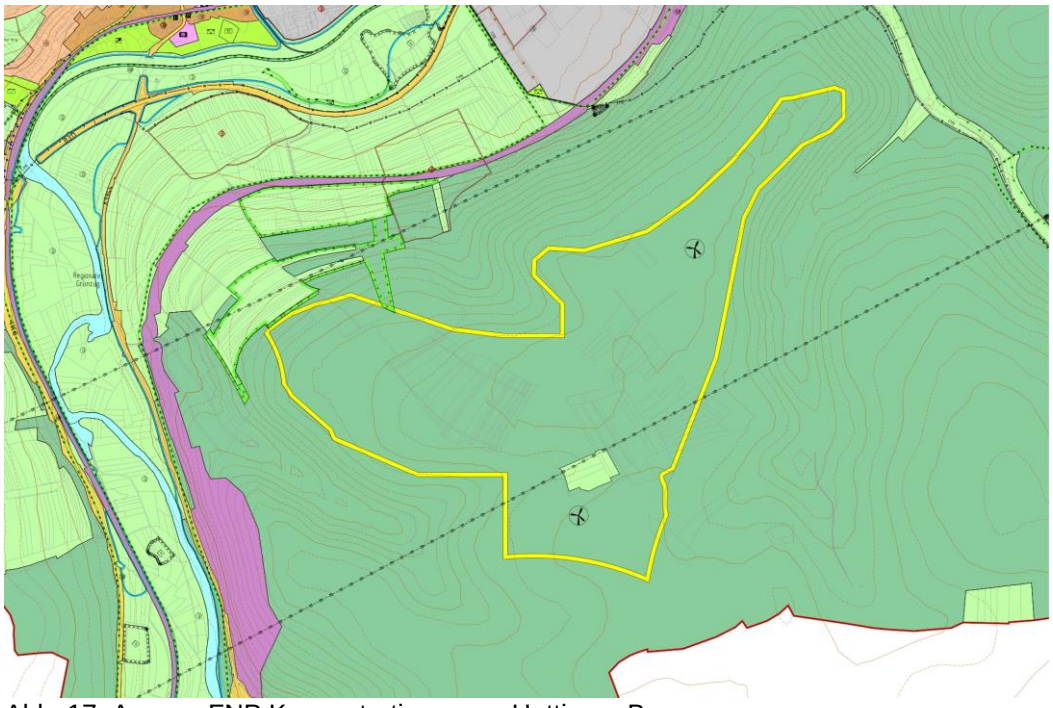
Abb. 17: Auszug FNP Konzentrationszone Hattinger Berg

WEA-Standort Hattinger Berg
Ansichtspunkt "Immendingen - 'Windegg' (Berggasthof Witthoh)"
WEA: ENERCON E-82
Nabenhöhe: 138 m
DSLR Nikon D90S Aufnahmeformat APS-C
Brennweite 35mm (equiv. KB 52 mm) Blende 8
3D WELT

WEA-Standort Hattinger Berg
Ansichtspunkt "Immendingen - 'Windegg' (Berggasthof Witthoh)"
WEA: ENERCON E-82
Nabenhöhe: 138 m
DSLR Nikon D90S Aufnahmeformat APS-C
Brennweite 35mm (equiv. KB 52 mm) Blende 8
Entfernung zu WEA ca. 2.380 bis 3.950 m
3D WELT

WEA-Standort Hattinger Berg
Ansichtspunkt "Möhringen - 'Sonnenhalde' (bei Bushaltestelle)"
DSLR Nikon D90S Aufnahmeformat APS-C
Brennweite 35mm (equiv. KB 52 mm) Blende 11
3D WELT

WEA-Standort Hattinger Berg
Ansichtspunkt "Möhringen - 'Sonnenhalde' (bei Bushaltestelle)"
WEA: ENERCON E-82
Nabenhöhe: 138 m
DSLR Nikon D90S Aufnahmeformat APS-C
Brennweite 35mm (equiv. KB 52 mm) Blende 11
Entfernung zu WEA ca. 1.650 bis 3.250 m
3D WELT

Abb. 18: Visualisierung Konzentrationszone Hattinger Berg

Als Restriktionen sind in der Konzentrationszone zu beachten:

Lage im Naturpark Obere Donau: Das Gebiet befindet sich im Naturpark Obere Donau. „Das Gebiet des Naturparks ist als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere sind die Vielfalt, Eigenart und herausragende landschaftliche Schönheit der unterschiedlichsten Naturräume als prägende Elemente für einen nachhaltigen Tourismus zu pflegen und zu bewahren“ sowie „die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt […] als wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraum zu pflegen und zu verbessern“ und „eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten […]“[20].

Lage im Bodenschutzwald: Durch die Ausweisung der Konzentrationszone ist Bodenschutzwald betroffen. Da die Inanspruchnahme des Bodens jedoch mit voraussichtlich < 500 m² pro WEA relativ gering ist, ist mit geringen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Lage eines gesetzlich geschützten Biotops innerhalb der Fläche: Ein gesetzlich geschütztes Biotop liegt innerhalb der Fläche. Durch geeignete Standortwahl im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können Beeinträchtigungen vermieden werden.

Wildwegekorridor internationaler Bedeutung (Generalwildwegeplan) quert: Ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung quert das Gebiet von Südwesten nach Nordosten. Die FVA führt hierzu aus, dass „Die Konzentrationszone „Hattinger Berg“ liegt nahe an einem wichtigen und alternativlosen Knotenpunkt, grenzt südwestlich an ein bereits schmales Waldband (funktionale Breite < 1000 m) an und nimmt im eigentlichen Korridorverlauf die gesamte Breite der Waldfläche in Anspruch.“ Durch die erhebliche Flächenreduzierung der Konzentrationszone im südlichen Bereich konnte das Konfliktpotenzial erheblich entschärft, jedoch nicht vollends ausgeräumt werden. Im Süden verbleibt demnach ein Konfliktbereich des Biotopverbunds. Eine abschließende Beurteilung des Beeinträchtigungsrisikos bzw. der wirklichen Beeinträchtigungen kann erst mit Standortfestlegung der WEA erfolgen.

Lage innerhalb sowie im 200m Prüfbereich um FFH-Gebiet: Das Gebiet liegt z.T. innerhalb bzw. innerhalb des 200 m Prüfbereichs um das FFH-Gebiet „Hegaualb“. Da eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, verträgliche Möglichkeiten aber durch z.B. Wahl des Standorts oder Abschaltzeiten gegeben sind, wird die Thematik nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden auf der Genehmigungsebene vertieft untersucht. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung ist eine FFH-Prüfung vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Hinweise: Ein hohes Quartierpotenzial für Fledermäuse liegt insbesondere im südlichen und nordöstlichen Bereich vor. Hier besteht ein Konfliktbereich. Standorte von Althölzern können auf Ebene des BImSchG-Verfahrens gemieden werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten mittels artenschutzrechtlicher Erhebungen zu überprüfen und Beeinträchtigungen ggf. zu vermeiden oder zu minimieren.

[18] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN 2005: Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark Obere Donau vom 14. Juni 2005: § 3 (1).

□ Konzentrationszone Nr. 32: Winterberg

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird die Konzentrationszone Winterberg mit einer Größe von 27,1 ha ausgewiesen (vgl. Plandarstellung).

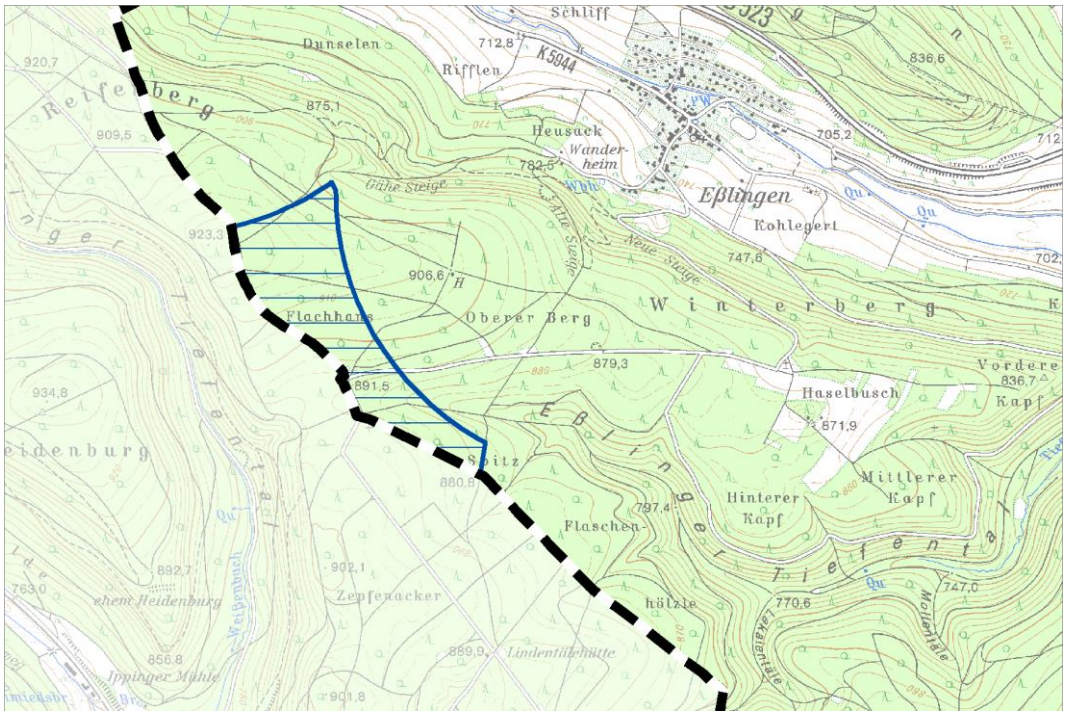

Abb. 19: Konzentrationszone Winterberg

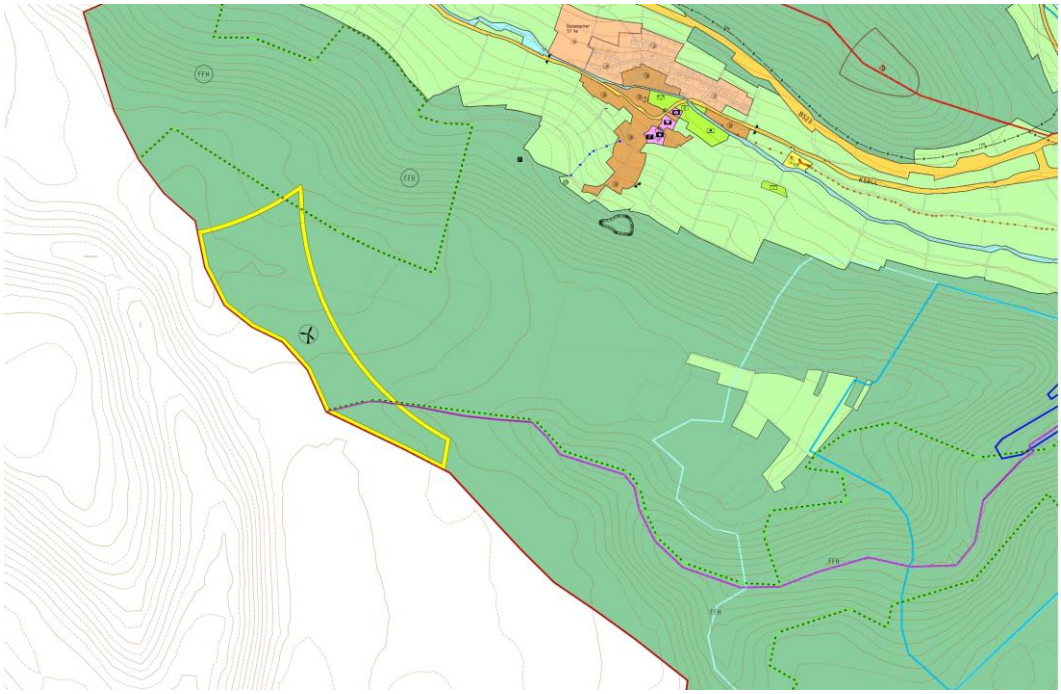
Abb. 20: Auszug FNP Konzentrationszone Winterberg

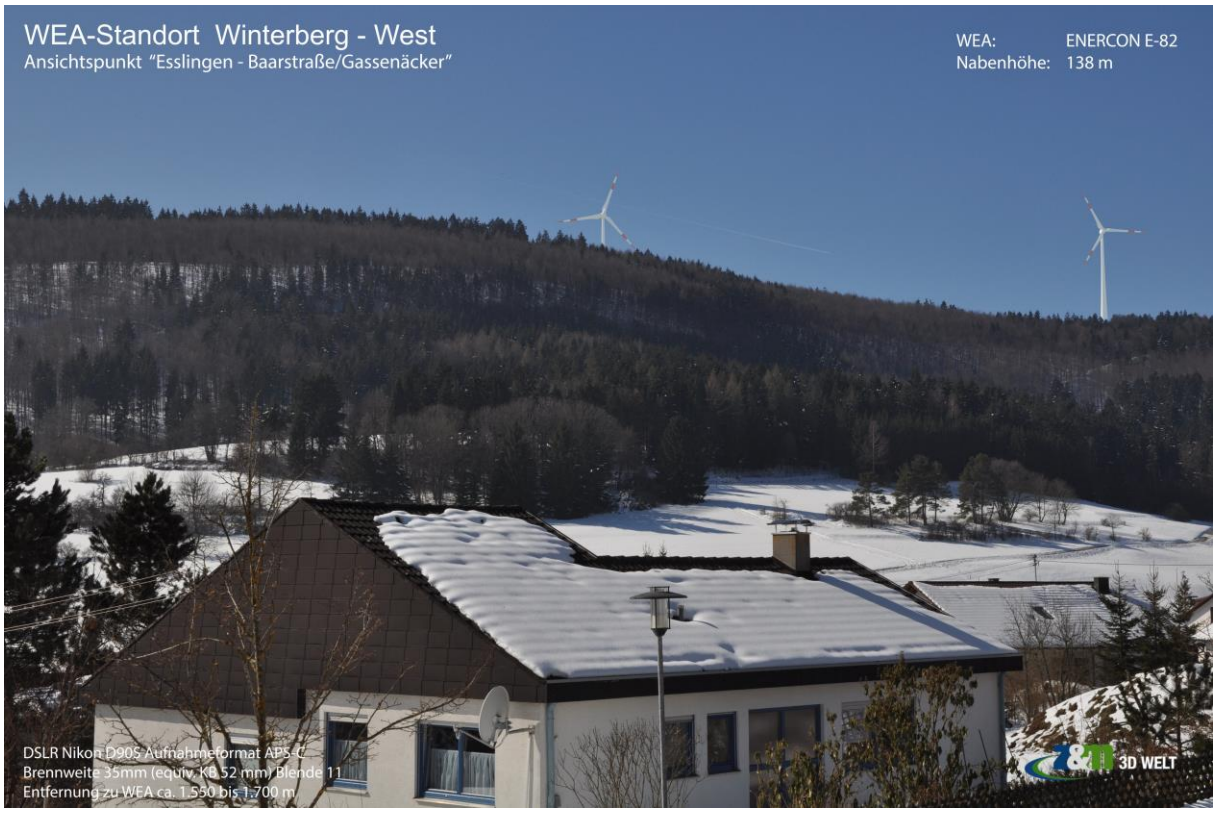

Abb. 21: Visualisierung Konzentrationszone Winterberg

Als Restriktionen sind in der Konzentrationszone zu beachten:

Lage im Naturpark Obere Donau: Das Gebiet befindet sich im Naturpark Obere Donau. „Das Gebiet des Naturparks ist als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere sind die Vielfalt, Eigenart und herausragende landschaftliche Schönheit der unterschiedlichsten Naturräume als prägende Elemente für einen nachhaltigen Tourismus zu pflegen und zu bewahren“ sowie „die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt […] als wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraum zu pflegen und zu verbessern“ und „eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten […]“[21].

Lage im Bodenschutzwald: Durch die Ausweisung der Konzentrationszone ist Bodenschutzwald betroffen. Da die Inanspruchnahme des Bodens jedoch mit voraussichtlich < 500 m² pro WEA relativ gering ist, ist mit geringen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Lage im Wasserschutzgebiet der Zone III: Das Gebiet umfasst vollflächig Flächen im Wasserschutzgebiet Zone III. Durch die Inanspruchnahme dieser Gebiete durch den Bau von WEA kann es zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Wasserschutzgebiets kommen. Es wird von geringen negativen Umweltauswirkungen ausgegangen.

Lage im Wasserschutzwald: In geringem Umfang ist durch die Ausweisung der Konzentrationszone Wasserschutzwald betroffen. Da die Inanspruchnahme des Bodens jedoch mit voraussichtlich < 500 m² pro WEA relativ gering ist, ist mit geringen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Lage innerhalb sowie im 200m Prüfbereich um FFH-Gebiet: Das Gebiet liegt z.T. innerhalb bzw. innerhalb des 200 m Prüfbereichs um das FFH-Gebiet „Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“. Da eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, verträgliche Möglichkeiten aber durch z.B. Wahl des Standorts oder Abschaltzeiten gegeben sind, wird die Thematik nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden auf der Genehmigungsebene vertieft untersucht. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung ist eine FFH-Prüfung vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Hinweise: Nördlich der Konzentrationszone Winterberg liegt ein Hinweis auf einen Brutstandort des Rotmilans vor (Kartierung 2014), dessen artspezifischer Vorsorgeabstand (1000m) aufgrund der Lage innerhalb eines Dichtezentrums ausgeschlossen wurde. Aus diesem Grund sind keine signifikant erhöhte Tötungsgefahren oder andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Errichtung von WEA zu erwarten. Im südlichen Bereich des Gebiets befindet sich außerdem ein hohes Quartierpotenzial für Fledermäuse. Beeinträchtigungen dieser Standorte sind auf Ebene des BImSchG-Verfahrens zu vermeiden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten mittels artenschutzrechtlicher Erhebungen zu überprüfen und Beeinträchtigungen ggf. zu vermeiden oder zu minimieren.

4. Übersicht zur Entwicklung der Konzentrationszonen

Die Flächen der geplanten Konzentrationszonen wurden im Verlauf des Planungsprozesses durch die vertieften Untersuchungen und die Abstimmung mit Öffentlichkeit, Nachbarkommunen und Träger öffentlicher Belange verändert. Die Reduktion der Flächenabgrenzungen wurde notwendig, da sich im Rahmen der Abwägung einzelne Abwägungsaspekte wie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, des Wasserschutzes, des Rohstoffabbaus und auch der Flugsicherung für die Planung als rechtlich nicht zugänglich erwiesen oder Flächen unter gesamtplanerischen Vorsorgegesichtspunkten nicht auszuweisen waren.

Die Reduktion ist in Abstimmung mit den beauftragten Fachleuten, Fachbehörden wie den Naturschutzbehörden oder der Flugsicherung und der Genehmigungsbehörde erfolgt.

[21] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN 2005: Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark Obere Donau vom 14. Juni 2005: § 3 (1).

Tab. 1: Entwicklung der Konzentrationszonen

Nr	Fläche	Frühzeitige Beteiligung (Größe ha)	Anmerkung	1. OL (Größe ha)	Anmerkung	2. OL (Größe ha)	Anmerkung	3. OL (Größe ha)	Anmerkung
1	Weilheimer Berg	171,1		138,3	Reduzierung aufgrund Konflikte Artenschutz	120,7	Reduzierung aufgrund Konflikte Artenschutz, und regionalplanerische Ausweisung	-	Dichtezentrum; Kumulation artenschutzrechtlicher Konflikte, Kulturlandschaftlich bedeutsame Bereiche
2	Wurmlinger Berg	126,5		40,1	Reduzierung aufgrund Konflikte Artenschutz	-	artenschutzrechtliche Konflikte	-	
5	Hebsack-Wirtenbühl	35,6	FFH-Gebiet mit WEA empfindlichen Fledermausarten grenzt an	48,6	Flächenergänzung Restfläche Brennten	48,6	FFH-Gebiet mit WEA- empfindlichen Fledermausarten grenzt an	48,6	
6	Brennten	104,0	FFH-Gebiet mit WEA empfindlichen Fledermausarten grenzt an	-	Verzicht aufgrund erforderlicher Abstände zu Platzrunde Flugplatz Neuhausen ob Eck	-		-	
15	Steinbruch	52,9		-	Ausschluss aufgrund Konflikte mit Abbaugebiet (Standsicherheit, Erweiterungspläne)	-		-	
17	Buchhalde	189,3	2 Teilflächen, Süd: 179,0 + Nord: 10,3 ha	37,2	Fläche Nord entfällt, starke Reduzierung aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte, neue Teilflächen West: 25,7 und Ost: 11,5 ha	20,7	Weitere Reduzierung aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte	20,7	
25	Ehrenberg	152,8		30,2	Starke Flächenreduzierung im Süden aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte	30,2		30,2	
27	Hattinger Berg	191,9	FFH-Gebiet betroffen	189,9	Reduzierung durch Ausschluss geschützter Biotope; FFH-Gebiet betroffen	126,7	Deutliche Flächenreduzierung aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte; FFH-Gebiet betroffen	124,7	
31	Konzenberg	91,7		-	Ausschluss aufgrund geplantem Instrumentenanflug Flugplatz Neuhausen o. E., gravierende artenschutzrechtliche Konflikte	-		-	

32	Winterberg	127,6	FFH-Gebiet betroffen	87,9	Zwei Teilflächen Ost: 21,9, West: 66,0; starke Flächenreduzierung aufgrund erhöhtem Siedlungsabstand (1.000 m) und artenschutzrechtlicher Konflikte	48,6	Weitere Reduzierung im Osten aufgrund Lage innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Schutzzone II des Wasserschutzgebiets "Tiefentalquellen"; FFH-Gebiet betroffen	27,1	Weitere Reduzierung im Norden aufgrund Dichtezentrum

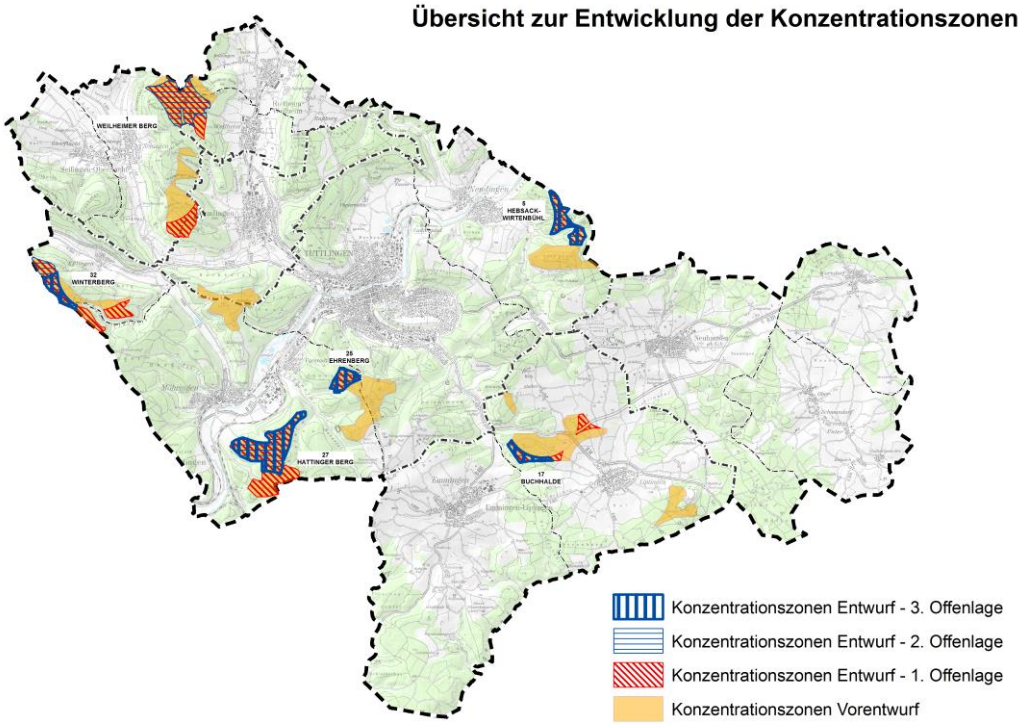

Abb. 22: Übersicht zur Entwicklung der Konzentrationszonen

F. Überprüfung des Substanziellen Raums für die Windenergienutzung

Der Windenergienutzung im Außenbereich ist in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Um einer Verhinderungsplanung entgegenzuwirken, ist nachzuweisen, dass dieser Prämisse durch die Ausweisung der Konzentrationszonen Windenergie Folge geleistet wird. Hierzu wird das Flächenverhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt, dargestellt und für die Situation in der VVG Tuttlingen beurteilt.

Für die VVG Tuttlingen bestehen folgende Flächenverhältnisse:

Gesamtfläche VVG Tuttlingen	**23826,5 ha**
Harter Ausschluss: Ausschluss aufgrund pauschale geprüfter sachlicher und rechtlicher Ausschlusskriterien	17.044,2 ha
Harter Ausschluss: Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe im Rahmen der Detailprüfung	426,4 ha
verbleibenden Flächen: potenzielle Windnutzungsgebiete	6.355,9 ha
Weicher Ausschluss: Ausschluss aufgrund besonderer städtebaulicher Leitlinien	1.893,7 ha
zur Verfügung stehende Flächen: nach Ausschluss hartem und weichem Ausschluss	4.462,2 ha
Ausschluss im Einzelfall: Ausschluss aufgrund Abwägung im Rahmen Einzelfallprüfung	4.210,9 ha
Ausgewiesene Konzentrationszonen	**251,3 ha** (5,6 % der zur Verfügung stehenden Flächen)

Mit der Ausweisung nutzt die VVG Tuttlingen ihre Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gemeinsam aufgestellten gemeindlichen Leitlinien aus. Eine Fläche ist auch Teil des vorgesehenen regionalplanerischen Angebotes. Mit den abgestimmten Ausweisungen gelingt es der Raumschaft, zu einer weitgehend raumverträglichen Windenergieentwicklung zu gelangen. Mit insgesamt etwa 251,3 ha Größe bieten die Ausweisungen der VVG Tuttlingen einen bedeutsamen Anteil am regionalen Angebot. Die VVG Tuttlingen stellt im Regierungspräsidium Freiburg vergleichsweise mit die meisten und größten Flächen zur Nutzung für die Windenergie zur Verfügung und geht mit seinen Ausweisungen bewusst über das regionalplanerische Angebot hinaus. Durch die vorgenommene Ausweisung werden regionale Schwerpunkte der Windenergienutzung unterstützt und die Schwerpunkte des Freiraum- und Biotopverbundes geschont.

Aufgrund der dargestellten Beurteilung wird davon ausgegangen, dass nach dem Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Windenergie innerhalb des Gebiets der VVG Tuttlingen in substanzieller Weise Raum zur Verfügung steht.

G. Abgleich der Ausweisungen mit den Erfordernissen der Landesplanung, der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Vor diesem Hintergrund erfolgt ein Abgleich der Konzentrationszone mit den freiraumbezogenen Festlegungen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan. Eine Überplanung mit Konzentrationszonen für Windenergie ist möglich, sofern sich die Erforderlichkeit hierzu aus einer Alternativenprüfung ergibt. Darüber hinaus darf die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie den Darstellungen des Gesamtflächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

1. Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan 2002 enthält freiraumbezogene Festlegungen. Danach sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (PS 5.1.1 G) (vgl. S.7). Der Landesentwicklungsplan legt als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest. Dies sind (PS 5.1.2 Z):

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind,
- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Die Konzentrationszonen Hattinger Berg sowie Winterberg befinden sich teilweise in durch LEP festgelegte Gebiete, die Teil des europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind (Ziff. 5.1.2 1. Spiegelstrich LEP). In diesen überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden (5.1.2.1 Z). Die FFH-Vorprüfung für die beiden Gebiete kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können; aufgrund der gebietsspezifischen Situation ist eine Lösung der Problematik im Genehmigungsverfahren möglich. Auf die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen auf nachgeordneter Genehmigungsebene wird hingewiesen. Die Vorgehensweise und Flächenabgrenzungen der Konzentrationszonen Winterberg und Hattinger Berg wurden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden (PS 5.1.2.2 Z). Hinzuweisen ist darüber hinaus auch auf das Planziel 5.1.2.3 Abs. 1 LEP, wonach in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und eine naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen zu sichern sind. Im Gebiet der VVG Tuttlingen ist mit diesen Zielsetzungen ein Teilraum nördlich von Tuttlingen im LEP verankert. In der Konzeption wurde der Großteil des Raumes aus landschaftlichen Gründen ausgeschlossen (vgl. Umweltbericht). Die Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl befindet sich jedoch in diesem Raum, der sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet. Die 48,6 ha große Fläche wurde in der Umweltprüfung vertieft untersucht und die Flächenabgrenzung mit den Naturschutzbehörden und der Genehmigungsbehörde am 2.9.2014 geklärt.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung der Konzentrationszonen die im Landesentwicklungsplan 2002 enthaltenen Grundsätze und Ziele <u>nicht</u> erheblich beeinträchtigt. Konkrete Konflikte der Flächen wurden durch Änderungen der Flächenabgrenzung gemindert (vgl Umweltbericht).

2. Regionalplan

Den landesplanerischen Vorgaben entsprechend sind im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg unter anderem Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche für die verschiedenen Freiraumfunktionen und -nutzungen ausgewiesen. Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg weist in den Konzentrationszonen der VVG Tuttlingen folgende Festlegungen aus:

- Nr. 5 Hebsack-Wirtenbühl: Schutzbedürftige Bereiche Bodenerhaltung und Forstwirtschaft
- Nr. 17 Buchhalde: Schutzbedürftige Bereiche Bodenerhaltung und Forstwirtschaft Schutzbedürftige Bereiche Bodenerhaltung und Landwirtschaft
- Nr. 25 Ehrenberg: Schutzbedürftige Bereiche Bodenerhaltung und Forstwirtschaft
- Nr. 27 Hattinger Berg: Schutzbedürftige Bereiche Bodenerhaltung und Forstwirtschaft
- Nr. 32 Winterberg: Schutzbedürftige Bereiche Bodenerhaltung und Forstwirtschaft

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg steht dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Tuttlingen nicht entgegen.

3. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien - Windenergie

Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans ist derzeit in Bearbeitung. Auf der Gemarkung der VVG Tuttlingen soll die Konzentrationszone Winterberg als Vorranggebiete ausgewiesen werden. **Die Abgrenzungen dieser Flächen werden aufeinander abgestimmt.**

4. Flächennutzungsplan

Wirksamer Flächennutzungsplan der VVG Tuttlingen
Für die ausgewiesene Konzentrationszone gilt folgende Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans:

- Nr. 5 Hebsack-Wirtenbühl: Fläche für Wald
- Nr. 17 Buchhalde: Fläche für Wald, Fläche für Landwirtschaft
- Nr. 25 Ehrenberg: Fläche für Wald
- Nr. 27 Hattinger Berg: Fläche für Wald
- Nr. 32 Winterberg: Fläche für Wald

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windenergienutzung sowie den übrigen Belangen abzuwägen. Da die Konzentrationszonenplanung in Überlagerung mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorgesehen ist, kann die vorhandene Grundnutzung auch künftig mit geringen Einschränkungen fortgesetzt werden. **Die Festlegungen des geltenden Flächennutzungsplanes stehen der Ausweisung der Konzentrationszonen nicht entgegen.**

Auf der Grundlage des Windenergieerlasses und des Erlasses des MVI[22] ist bei überlagernder Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ keine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Bei späterer Vorhabenszulassung wird eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

[22] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur: Erforderlichkeit einer Waldumwandlungserklärung im Zusammenhang mit Flächennutzungsplan Windkraft vom 27.08.2012

H. Berücksichtigung weiterer Belange und Hinweise

Eine Reihe von Belangen, die Einfluss auf die Konzentrationszonen haben, können erst im Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden. Dazu gehören beispielsweise die Beantwortung von Fragen der konkreten Erschließung, der konkreten Anbindung an die Stromversorgungsnetze, Störung technischer Anlagen wie Richtfunkstrecken, eine eventuell notwendige Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung oder detaillierte Vertiefungen zum speziellen Artenschutz.
Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Tuttlingen wurden die Sachfragen ebenenspezifisch hinreichend geklärt. Auf folgende Punkte wird gesondert hingewiesen:

Umgang mit Konflikten mit Schutzgebieten

Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurden FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Hierbei wurde bei den Konzentrationszonen Winterberg, Hattinger Berg und Hebsack-Wirtenbühl festgestellt, dass durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzausweisungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Aufgrund der gebietsspezifischen Situation ist eine Lösung der Problematik durch z.B. Standortwahl oder Abschaltzeiten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich. Eine Abschichtung auf die Genehmigungsebene ist nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich. Eine FFH Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.

Umgang mit Konflikten mit den Bestimmungen des speziellen Artenschutzes

Gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann regelmäßig nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kommt demgemäß grundsätzlich nicht schon durch die Aufstellung von Flächennutzungsplänen, sondern erst dann in Betracht, wenn bei deren Umsetzung konkrete Bauvorhaben realisiert werden sollen.
Somit kann die Flächennutzungsplanung selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen. Ein Flächennutzungsplan, dessen Umsetzung aber zwangsläufig an rechtlichen Hindernissen – hier des speziellen Artenschutzes – scheitern müsste, ist wegen Vollzugsunfähigkeit unwirksam. Daher muss bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans vorausschauend geprüft werden, ob einer Planumsetzung nicht unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG entgegenstehen.
Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Tuttlingen nicht gegen Verbotstatbestände des Artenschutzes verstößt.

Hinweise zu Archäologischen Bodenfunden

Unbekannte archäologische Bodenfunde können zutage treten. Baumaßnahmen und der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

Weitere Planerische Vorbehalte und Hinweise

- Die Grenzen der geplanten Konzentrationsflächen sind nicht parzellenscharf, da die ihnen zugrunde liegenden Daten (z.B. der Siedlungsflächen des FNPs) nicht parzellenscharf sind.
- Die im Rahmen der Abwägung vorgenommene Prüfung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ersetzt nicht die vorhabenbezogene Prüfung im Rahmen der Genehmigungsplanung. Unverträglichkeiten im Einzelfall sind nicht auszuschließen. Im Genehmigungsverfahren müssen die naturschutzrechtlichen Aspekte der Eingriffsregelung, die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgearbeitet werden.
- Im Bereich der VVG Tuttlingen verlaufen mehrere Richtfunkstrecken. Durch neu zu errichtende Bauwerke kann der Funkbetrieb gestört werden. Auf besonderen Trassenschutz wird verwiesen. Eine Verbauung der Richtfunkstrecke durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden.
- Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Erschließung mit dem Straßenbaulastträger und den Eigentümern abzustimmen.

I. Abwägung

Bei der Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wurden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt. Belange des Klimaschutzes wurden mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall aber auch mit privaten Belangen abgewogen.

Bei der Beurteilung einzelner Abwägungsaspekte erwiesen sich zahlreiche Flächen mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Wasserschutzes und auch Flächen für die Flugsicherung und für den Rohstoffabbau für die Planung als nicht zugänglich. Der Abwägungsspielraum der VVG Tuttlingen beim Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist deshalb gering, da ein großer Flächenanteil der geplanten Konzentrationszonen aufgrund entgegenstehender Aspekte nicht zur Verfügung stehen oder aufgrund ihrer Lage den zugrunde liegenden Leitlinien einer umweltverträglichen Raumentwicklung zuwider laufen.

J. Verfahrensübersicht

05.03. 2012	Beschluss zur Fortschreibung /Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen
bis Juli 2012	Windenergiestudie: Erarbeitung des Modul I Schritt 1: Darstellung der Windsituation innerhalb der VG Tuttlingen Schritt 2: Darstellung aller zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen, die gegen den Betrieb von Windenergieanlagen sprechen. Schritt 3: Überlagerung der Ergebnisse von Schritt 1 und 2, Darstellung der Flächen, die einerseits ausreichend windhöffig sind und andererseits nicht durch „harte“ Restriktionen belegt sind (potenzielle Windnutzungsgebiete).
19.07.2012	Präsentation Sachstand Fachgutachten Windkraft vor den Bürgermeistern der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen. 34 Suchräume (mit Teilflächen) liegen vor. Unterbreitung des ersten Vorschlags zur Schwerpunktsetzung durch HHP mit 10 Suchräumen (1 Weilheimer Berg, 2 Fürstenstein, 5 Heb-sack-Wirtenbühl, 6 Brennten, 10 Schwandorfer Wald, 17 Buchhalde, 25 Ehrenberg, 27 Hattinger Berg, 32 Winterberg, 33 Oberer Berg). Diskussion der Flächen im Gremium. Die Verwaltungen und Bürgermeister der VG Tuttlingen haben sich angesichts der Vielzahl von Standortvorschlägen im Gebiet der VG dafür ausgesprochen, jeweils nur eine Seite der die jeweilige Gemeinde flankierenden Bergrücken für Windkraftanlagen vorzusehen. Dies zum einen um eine übermäßige Belastung der Bevölkerung zu vermeiden, zum anderen um eine denkbare Überfrachtung der Erholungslandschaft und des Landschaftsbildes abzumildern. Das Gebiet 2, Fürstenstein, und das Gebiet 33, Oberer Berg, sollten daher nicht weiter verfolgt werden. Die Gebiete 10, Schwandorfer Wald, und 17, Buchhalde, sollten aufgrund des Eingriffs in einen relativ ungestörten Raum und der nur mäßigen Windhöffigkeit sowie der Konflikte mit dem Bauschutzbereich des Flugplatzes Neuhausen ob Eck ebenfalls nicht weiter verfolgt werden. Als zusätzlicher Standort wurde das Gebiet 31, Konzenberg, als weiterer Suchraum mit aufgenommen.

August 2012	Die Gemeinden wurden anhand eines Fragebogens zu Leitlinien für Windenergieanlagen befragt. Ein wichtiger Aspekt dabei war die Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen. Aus diesem Grund wird im weiteren Verfahren aufgrund der erhöhten Lärmbelastung von Siedlungsabständen für drei Anlagen ausgegangen. Außerdem haben Standorte für mindestens drei Anlagen andere Anforderungen an die Flächengröße.
11.09.2012	Der Gemeinderat Neuhausen ob Eck stimmt dem Verzicht auf den Suchraum 10, Schwandorfer Wald, zu.
04.10.2012	Präsentation Sachstand Fachgutachten Windkraft vor den Bürgermeistern der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen. Alle 34 Suchräume wurden anhand eines Grobrasters bewertet. Die Gebiete 1 Weilheimer Berg, 5 Hebsack-Wirtenbühl, 6 Brennten, 25 Ehrenberg, 27 Hattinger Berg, 31 Konzenberg und 32 Winterberg wurden vertieft untersucht. Die Gebiete 1.2 Wurmlinger Berg und 17 Buchhalde wurden nochmals diskutiert und in das weitere Verfahren mit aufgenommen. Das Gebiet 1.2 Wurmlinger Berg wird zu Gebiet 2. Aus Vorsorgegründen wird ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten gewünscht, soweit die nicht zur Auflösung von Konzentrationszonen führt. Diese Forderung konnte aus rechtlichen Gründen jedoch letztlich nicht umgesetzt werden.
18.10.2012 bis 07.12.2012	Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
25.10.2012	Der Ortschaftsrat Eßlingen fordert einheitliche Siedlungsabstände mit 1.000 m für Misch-, Dorf- und Wohngebiete zum besseren Schutz der Wohnbevölkerung. Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen stimmt dem als Prüfauftrag zu, unter dem Vorbehalt, dass dadurch die bisherigen Standorte nicht grundsätzlich gefährdet werden dürfen – es darf dadurch keine Verhinderungsplanung entstehen.
29.10.2012	Der Gemeinderat Emmingen-Liptingen möchte, dass das Gebiet 15, Steinbruch, ebenfalls untersucht wird. Der Suchraum wird in das Verfahren aufgenommen.
Oktober 2012	Neue Kartierergebnisse Artenschutz (Avifauna) werden kurzfristig noch in das Verfahren aufgenommen.
05.11.2012	Scoping-Termin, Präsentation des Planungsstandes, Informationsaustausch
12.11.2012	Frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 12.11.2012 bis 07.12.2012 mit formellen Anhörungen in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Tuttlingen: Rietheim-Weilheim am 19.11.2012 Wurmlingen am 20.11.2012 Neuhausen ob Eck am 22.11.1012 Seitingen-Oberflacht am 26.11.2012 Tuttlingen am 29.11.2012 Emmingen-Liptingen am 06.12.2012. Die Anhörungen fanden jeweils um 17.00 Uhr in den entsprechenden Rathäusern statt.
Nov.+Dez.2012	Informelle Bürgerinformationsveranstaltungen in den einzelnen Gemeinden und Ortsteilen.
Jan./Feb.2013	Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit: die Stellungnahmen der Flugsicherung ergeben, dass das Gebiet 6 Brennten aufgrund des Bauschutzbereichs und der An- und Abflugsektoren

	nicht umsetzbar ist. Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen, das Gebiet Hebsack-Wirtenbühl wird im Süden geringfügig erweitert. Das Gebiet 31 Konzenberg soll aufgrund der Lage zweier Horste des Roten Milans in unmittelbarer Benachbarung zum Gebiet, der weiten Einsehbarkeit und den Aussagen des RP Freiburg, dass Windenergieanlagen die geplante Einführung von Instrumentenanflügen zum Sonderlandeplatz Neuhausen gefährden, nicht weiter verfolgt werden.
06.02.2013	Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen in Rietheim-Weilheim: Bericht zum Sachstand nach frühzeitiger Bürgerbeteiligung und erster Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sowie zum weiten Vorgehen und der verbliebenen 7 Gebietsvorschläge. Das Gebiet 15 Steinbruch ist aufgrund der Aussage des Industrieverbands Steine und Erden Ba-Wü (Abbaugebiet und Vorsorgebereich, Gefährdung der Standsicherheit durch Explosionen) großflächig nicht umsetzbar. Nach weiteren Diskussionen sowohl in der Verwaltungsgemeinschaft als auch anschließend zwischen Verwaltung und dem Bürgermeisteramt wird dieser Standort nicht mehr weiter verfolgt.
Frühjahr 2013	Überarbeitung der Steckbriefe, Erarbeitung des Umweltberichts inklusive Fotovisualisierungen.
Ab April 2013	Avifaunistische Nachkartierung der Standorte Ehrenberg und Buchhalde hinsichtlich vorhandener Milanhorste. Die Standorte Weilheimer Berg, Wurmlinger Berg und Winterberg wurden bereits vertieft untersucht
28.10.2013	Amtliche Bekanntmachung, Auslegung gem. § 3 Abs 2 BauGB vom 11.11.2013 – 11.12.2013. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung benachrichtigt.
02.09.2014	Abstimmungsgespräch mit RP Freiburg und LRA Tuttlingen bezüglich Anforderungen Artenschutz und Landschaft
2014	Überarbeitung Umweltbericht auf Grundlage der neuen Datenlage und Informationen aus den Stellungnahmen, Ergänzungen zu FFH-Gebieten und gesamträumliche Landschaftsbildbewertung. Aufgrund der Kartierergebnisse und neuen Informationen wird das Gebiet Wurmlinger Berg nicht weiter verfolgt, die Gebiete Buchhalde, Hattinger Berg und Winterberg werden in ihrer Abgrenzung deutlich reduziert
24.11.2014	Gemeinsamer Ausschuss VG Tuttlingen in Seitingen-Oberflacht: Sachstandsbericht zum Verfahrensstand und Beschluss zur erneuten Auslegung Amtliche Bekanntmachung, Auslegung gem. § 3 Abs 2 BauGB vom 09.03.2015 – 09.04.2015. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung benachrichtigt.
2016/ 2017	Überarbeitung Umweltbericht auf Grundlage der neuen Datenlage und Informationen aus den Stellungnahmen
2016/ 2017	Anpassungen Flächennutzungsplan
25.01.2017	Gemeinsamer Ausschuss VG Tuttlingen: Sachstandsbericht zum Verfahrensstand und Beschluss zur erneuten Auslegung. Aufgrund der Kartierergebnisse und neuen Informationen und Vorgaben werden die Gebiete Winterberg und Hattinger Berg in ihrer Abgrenzung reduziert. Das Gebiet Weilheimer Berg wurde ebenfalls nochmals aufgrund neuen Informationen und Vorgaben geprüft. Der Gemeinsame Ausschuss der VG Tuttlingen hat die Entscheidung über das weitere Vorgehen zum Weilheimer Berg an die Gemeinden Rietheim-Weilheim und Seitingen-Oberflacht übergeben.

16.02.2017 u. 20.02.2017	Die Gemeinden Rietheim-Weilheim und Seitingen-Oberflacht haben in ihren Gemeinderatssitzungen beschlossen das Gebiet Weilheimer Berg nicht weiter zu verfolgen.
2017	Amtliche Bekanntmachung, erneute Auslegung gem. § 3 Abs 2 BauGB vom 2017 – 2017. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung benachrichtigt.
2017	Der Gemeinsame Ausschuss hat den Entwurf zur 6. Fortschreibung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, in seiner Sitzung am beschlossen.
	Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Tuttlingen - 6. Fortschreibung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, mit Erlass vom Az. , genehmigt.
	Die Genehmigung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wurde die 6. Fortschreibung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, für den Verwaltungsraum Tuttlingen rechtsverbindlich.

Tuttlingen, den 06.04.2017

VVG Tuttlingen

Tuttlingen

Emmingen-
Liptingen

Rietheim-
Weilheim

Neuhausen
ob Eck

Seitingen-
Oberflacht

Wurmlingen

Anhang 1

Tab. 1: Dokumentation Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe – (harter Ausschluss)

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
HARTER AUSSCHLUSS				
Unzureichende Windhöffigkeit				
Flächen mit Windgeschwindigkeiten <5,0 m/s in 100 m Höhe	x	-		Pauschalprüfung: Keine Ausweisung von Konzentrationsflächen auf Flächen mit Windgeschwindigkeiten <5,0 m/s in 100 m Höhe, da hier die grundlegenden Bedingungen zum Betrieb einer Windenergieanlage nicht gegeben sind. Gemäß Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s in 100 m Höhe über Grund liefern, um modernen Windenergieanlagen betreiben zu können. Um die im Windatlas angegebene mögliche Ungenauigkeit von +/- 0,25 m/s in 100 m Höhe gerecht zu werden, wurden alle Flächen unterhalb 5,0 m/s in 100 m Höhe ausgeschlossen; auf diesen Flächen gibt es unter derzeitigen Bedingungen keine Möglichkeit, Windenergie zu nutzen. Natürlich bleibt es Ziel, möglichst windhöffige Flächen als Konzentrationsflächen auszuweisen.
Siedlung				
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (FNP, ALK); Reine Wohngebiete	x	Prüfschritt 1: 750 m (1 WEA)	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Prüfschritt 1: Pauschalprüfung: Die Abstände des Prüfschritt 1 ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrundelegung der pauschalisierten Emissionswerte für eine WEA. Der flächenhaft geltende Ausschluss der einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegten Flächen wurde zunächst aufgrund der Anforderungen von einer Anlage in Abhängigkeit der Nutzungsform des FNP festgelegt. Die sich hierdurch ergebenden Abstände (z.B. Wohngebiet 500m) sind geringer als der im Windenergieerlass festgelegte Wert von pauschal 700m. Die Abstände wurden in Abhängigkeit von der im FNP festgelegten Nutzung festgelegt. Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion.
Wohngebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 500 m (1 WEA)		
Misch-, Dorf- und Kerngebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 300 m (1 WEA)		
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich (ALK) bzw. Einzelfallprüfung	x			
Gewerbegebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 150 m (1 WEA)		
Sondergebiete (ohne SO Bund) und Gebiete für den Gemeinbedarf (FNP)	x			

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Verkehr				
Bundes- und Landesstraßen	x	40 m	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<u>Pauschalprüfung:</u> Abstände gemäß WEE B-W Kap. 5.6.4.6 – 5.6.4.11 Erhaltung vorhandener Infrastruktur; Vermeidung von Störungen der Funktionstüchtigkeit der Infrastruktur
Kreisstraßen	x	30m		
Schienenwege und Bahnanlagen	x	50m		
Flughäfen und Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze		Bauschutzbereich, Hindernisbegrenzungsflächen, An- und Abflugsektoren		<u>Einzelfallprüfung</u> Abstimmung mit Regierungspräsidium erfolgt
Platzrunde Flughäfen und Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze				
Land- und Forstwirtschaft				
Schonwälder	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<u>Pauschalprüfung:</u> vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1 Zerstörung wertvoller Biotope / Lebensräume; Beeinträchtigung der Biotop-/ Lebensraumfunktionen
Gewässerschutz				
Wasserschutzgebiet Zone I	x	-	Wasser	<u>Pauschalprüfung:</u> Schutzgebietsverordnungen gem. § 52 Abs.1 WHG: Verringerung schützender Deckschichten; nachteilige Veränderungen des Grundwassers.
Wasserschutzgebiet Zone II	x	-	Wasser	<u>Einzelfallprüfung:</u> Wasserschutzgebiete werden per Rechtsverordnung festgesetzt. Diese enthalten zur Sicherung des Schutzzwecks Ge- und Verbote. Mit der Errichtung von WEA ist v. a. eine Minderung der schützenden Deckschicht verbunden, wodurch das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers steigt. In der Schutzzone II kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. Dies gilt allerdings nur für Einzelanlagen. Windparks

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
				sind in den Schutzzonen II generell nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar. (§ 52 Abs.1 WHG; WEE B-W, Kap. 4.4 und 5.6.4.4) Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen sollten – vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöffigkeit – Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden. (WEE B-W, Kap.4.4). Die Prüfung erfolgt durch die Untere Wasserbehörde; eine Befreiung konnte nicht in Aussicht gestellt werden.
Arten und Biotope				
Naturschutzgebiet	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<u>Pauschalprüfung</u> Flächenhaft geltender Ausschluss für eine Ausweisung als Konzentrationsfläche in Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), flächenhaftes Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) und Nationalpark (§ 24 BNatSchG); vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1 und Kap 4.2.2 Beeinträchtigung des Schutzzwecks, der Gebietsfunktionen und/ oder der Erhaltungsziele; Zerstörung und Beeinträchtigung der Biotope, Lebensräume und Flora, Tötung und Störung von Tieren

Tab 2: Dokumentation Ausschluss aufgrund weicher Kriterien (Weicher Ausschluss)

Kriterium	Weiche Kriterien: Detailbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	zu prüfender Vorsorgeabstand		
WEICHER AUSSCHLUSS				
Siedlung				
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (FNP, ALK); Reine Wohngebiete		Prüfschritt 2: 750 bis 1100m (3 WEA)	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Prüfschritt 2: Pauschalprüfung: Die Abstände des Prüfschritts 2 ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrundelegung der Emissionswerte für drei WEA. Die Raumschaft verfolgt das Ziel einer Bündelung und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen zu Grunde. Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet auf 750m. Diese Festlegung entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, „Konzentrationsflächen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Durch die schrittweise erfolgte Abschichtung konnte vermieden werden, dass benachbarte Kleinstflächen, die zusammen auch eine Bündelung darstellen könnten, nicht berücksichtigt werden. (vgl. Kap. 4.3 WEE B-W) Vorsorge orientierte Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen sowie optisch bedrängender Wirkungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion.
Wohngebiete (FNP)		Prüfschritt 2: 500 bis 750 m (3 WEA)		
Misch-, Dorf- und Kerngebiete (FNP)		Prüfschritt 2: 300 bis 500 m (3 WEA)		
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich (ALK) bzw. Einzelfallprüfung				
Gewerbegebiete (FNP)		Prüfschritt 2: 150 bis 300 m (3 WEA)		
Sondergebiete und Gebiete für den Gemeinbedarf (FNP)				
Freizuhaltende Siedlungsflächen ohne Lärmschutz - Grünflächen - Verkehrsflächen	x	-		Pauschalprüfung: Die innerörtlichen Flächen dienen dem Verkehr und der Erholung und sind freizuhalten. Aufgrund angrenzender Abstände zu wohngenutzten Flächen ist eine Freihaltung in der Regel auch aus Gründen der Vermeidung von akustischen und visuellen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion geboten und erfolgt.
sonstige technische Infrastruktur				
Elektrizitätsfreileitungen (> 110 kV) sowie Bahnstromfernleitungen	x	Abstand nicht pauschal berechenbar	Kultur- und Sachgüter	Pauschalprüfung: Abstände gemäß WEE B-W Kap. 5.6.4.8 (Kartografisch nicht dargestellt) Gefährdung der Infrastruktur, u.a. durch herabfallende Teile der Windenergieanlage Vermeidung der Gefährdung der Infrastruktur u.a. durch herabfallende Teile der Windenergieanlage bzw. Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 5.6.4.8 Windenergieerlass Baden-Württemberg (2012); Abstände gemäß DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) und DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-3)) Bahnstromfernleitung: Vorsorgeabstand 3x Rotordurchmesser

Tab 3: Dokumentation Ausschluss aufgrund Einzelfallbegründung
Die hier dargestellten Aspekte begründen den Ausschluss auf den nicht hart und weich ausgeschlossenen Flächen.

Kriterium	Einzelfallbegründung: Detailbetrachtung aufgrund fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	zu prüfender Vorsorgeabstand		
Wohnnutzung				
Wohngenutzte Gebiete		Zusätzliche Abstände aufgrund Ortskartierung und Abklärung	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Einzelfallbegründung Vermeidung von akustischen und visuellen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion im Einzelfall (Umweltprüfung) Nr. 3: Im Einzelfall geprüfter erweiterter Siedlungsabstand (1000m) aufgrund besonderer visueller Empfindlichkeit (Eßlingen) Nr. 6: Im Einzelfall geprüfter erweiterter Siedlungsabstand (1000m) aufgrund besonderer visueller Empfindlichkeit (Emmingen, Liptingen) In diesen im Detail geprüften Einzelfällen überwiegt das Konfliktpotenzial das Klimaschutzinteresse.
sonstige technische Infrastruktur				
zivile und BOS Richtfunkstrecken	x	i.d.R. 50 m im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Einzelfallbegründung Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB darf die Errichtung von WEA nicht die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stören. Für Richtfunkverbindungen verwendete Frequenzen breiten sich im Funkfeld, das zwischen der Sende- und Empfangsantenne liegt, geradlinig aus. Eine Richtfunklinie kann daher nur dann einwandfrei betrieben werden, wenn zwischen den Richtfunksendern und Richtfunkempfängern quasi optische Sicht besteht. Daher ist i.d.R. ein Abstand von 50 m einzuhalten. Bei BOS-Richtfunkstrecken (Behörden, Organisationen, Sicherheitsaufgaben) ist unter Umständen ein größerer Abstand einzuhalten; hier gilt für in einem beiderseitigen Abstand von 250m ein Prüfvorbehalt. Inwiefern die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Störung führt, kann erst im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Dies ist u.a. auch abhängig von der Höhe der verlaufenden Richtfunkstrecke. (WEE B-W; Kap. 4.6 und 5.6.4.13) (Kartografisch nicht dargestellt) Die Sicherheit der Bevölkerung überwiegt das Klimaschutzinteresse.

Kriterium	Einzelfallbegründung: Detailbetrachtung aufgrund fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	zu prüfender Vorsorgeabstand		
Artenschutz				
gesetzlich geschütztes Biotop nach NatSchG und LWaldG Naturdenkmal § 28 BNatSchG	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Einzelfallbegründung: Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG): In gesetzlich geschützten Biotopen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen; sie schließen jedoch eine Darstellung dieser Bereiche in einer Konzentrationsfläche nicht aus. Eine Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicher zu stellen. (vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1) Im Bereich der Konzentrationsflächen befinden sich bei den Flächen Hattinger Berg, Ehrenberg sowie Hebsack-Wirtenbühl gesetzlich geschützten Biotope nach NatSchG und LWaldG..
Natura 2000: Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und FFH Gebiete mit Bedeutung für windenergieempfindliche Arten	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Einzelfallprüfung: Gem. §§33 und 34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Bestimmte Vogelarten reagieren besonders empfindlich auf WEA – sei es durch die Scheuchwirkung, Lärm oder durch Vogelschlag. Daher sind Vogelschutzgebiete und FFH Gebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten prinzipiell von einem Ausbau der Windenergienutzung auszunehmen, es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebietes kann auf Grund einer FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Auch außerhalb der Vogelschutzgebiete und FFH Gebiete liegende WEA können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen. Daher ist ein Vorsorgeabstand im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde festzulegen. (§§33 u. 34 BNatSchG; Anhang 1 VSG-VO; WEE B-W, Kap. 4.2.1 und 4.2.2) Bestimmte Vogelarten, im Gebiet hauptsächlich Roter und Schwarzer Milan sowie der Wespenbussard, sind potentiell sehr empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Die in der Raumschaft vorkommenden Vogelschutzgebiete haben windenergieempfindliche Arten als Schutzzweck und die FFH Gebiete mit ihren ausgedehnten Buchenwälder haben für Fledermäuse eine hohe Bedeutung; sie sind damit besonders empfindlich gegenüber Windenergienutzung.

Kriterium	Einzelfallbegründung: Detailbetrachtung aufgrund fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	zu prüfender Vorsorgeabstand		
				Baden-Württemberg hat für die Milanarten eine besondere Schutzverantwortung; die Baar stellt dabei einen herausragenden Verbreitungsschwerpunkt der Milanarten innerhalb von Baden-Württemberg dar. In der Abwägung zwischen Schutz des bedeutenden Europäischen Vogelschutzgebiet und der FFH-Gebiete mit ihren windenergieempfindlichen Arten sowie der bedeutenden Rastplätze und der Bereitstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergie überwiegt der Schutz der mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet und den FFH Gebieten geschützten windenergieempfindlichen Arten, Vogelarten, Lebensräumen und Rastplätzen. Dieser Aspekt dient ausschließlich der Begründung des Ausschlusses einzelner Teilflächen eine Rolle. Diese Teilflächen wurden daher ausgeschlossen.
Besonderer Artenschutz: Bereiche, in denen das Vorkommen windenergieempfindlicher Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen ist		artenspezifischer Vorsorgeabstand LUBW Hinweispapier	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<u>Einzelfallprüfung :</u> Artenschutzrechtliches Fachgutachten und Umweltprüfung: Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wurde in Bezug auf die vorgesehenen Konzentrationsflächen und ihr Umfeld detailliert betrachtet, bewertet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Erhebungen haben in mehreren Fällen zu einer Flächenreduzierung oder auch Aufgabe von Konzentrationsflächen geführt. Es wird deutlich, dass sich ein Großteil für die Windenergie potentiell geeigneten Höhenzüge durch ein sehr hohes bis hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auszeichnet. Auf Grundlage der Untersuchungen ist in den Bereichen mit sehr hohem Konfliktpotenzial mit Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen; Vorraussetzungen, eine Windenergienutzung dennoch als Ausnahme gemäß §45 BNatschG zulassen zu können, sind nicht erkennbar. Der Plangeber hat den Artenschutzbelangen jedoch ungeachtet etwaiger Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeiten gegenüber der Windenergie einen hohen Stellenwert beigemessen. Im Einzelnen begründet sich dies wie folgt

Kriterium	Einzelfallbegründung: Detailbetrachtung aufgrund fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	zu prüfender Vorsorgeabstand		
Besonderer Artenschutz: Bereiche, in denen das Vorkommen windenergieempfindlicher Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen ist		artenspezifischer Vorsorgeabstand LUBW Hinweispapier	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Vögel: Im Verlauf der Entwicklung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurden zum 1.7.2015 vom Land Baden-Württemberg weitere Hinweise zur Artenschutzthematik herausgegeben. Hierbei ist für die vorliegende Situation in den Flächen am Winterberg und Weilheimer Berg der Aspekt „Dichtezentrum Rotmilan“ von Bedeutung. Vor dem Hintergrund der dargestellten Regelungen und der vorliegenden Datenlage wurden die Konsequenzen mit der LUBW, dem Regierungspräsidium, der Unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Tuttlingen sowie dem einbezogenen Ornithologen abgeklärt. In den Dichtezentren der Art kommt für WEA eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG innerhalb eines Radius von 1000m um die Fortpflanzungsstätte sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren auf Grund des hohen Gefährdungspotenzials nicht in Betracht. In den Dichtezentren ist im Gegensatz zu Bereichen außerhalb der Dichtezentren die Wahrscheinlichkeit für Verluste einer großen Anzahl von Individuen so hoch, dass von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land ausgegangen werden muss. Aus diesem Grunde wurden die Konzentrationsflächen so abgegrenzt, dass ein artspezifischer Vorsorgeabstand von 1000m um planungsrelevante Fortpflanzungsstätten prinzipiell eingehalten wird. Fledermäuse: Eine Betroffenheit von verschiedenen Fledermausarten ist durch Kollision, den Verlust ihrer Jagdhabitate oder Quartiere oder die Tötung durch die Fällung von Quartiersbäumen möglich. Der Verlust von Quartiersbäumen oder die Tötung durch Fällung von Quartiersbäumen kann durch die Standortwahl der Anlage vermieden und eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen durch entsprechende Maßnahmen (v.a. Abschaltlogarithmen der Windenergieanlagen u. Monitoring) wesentlich gemindert werden.

Kriterium	Einzelfallbegründung: Detailbetrachtung aufgrund fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	zu prüfender Vorsorgeabstand		
Flächen mit sehr hohem und mit hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential gem. der ornithologischen Untersuchungen 2013 und 2014 sowie der Untersuchung der Habitatstrukturen von windenergieempfindlicher Fledermäuse	x	artenspezifischer Vorsorgeabstand LUBW Hinweispapier	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<u>Einzelfallprüfung:</u> Zerstörung und Beeinträchtigung der Lebensräume, Tötung und Störung von Tieren vgl. WEE B-W Kap. 4.2.5 Einzelbegründungen der Umweltprüfung: Nr. 2: Freihaltezonen zum Erhalt des großräumigen Biotopverbunds / GWP Nr. 4: Kumulation einer möglichen Überlastung des Raumes mit Empfindlichkeiten des Artenschutzes und von Natura 2000 In der Abwägung zwischen Artenschutz und der Bereitstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergie überwiegt im Bereich der sehr hohen artenschutzrechtlichen Konflikte und in Bereichen des artspezifischen Vorsorgeabstandes um planungsrelevanten Fortpflanzungsstätten windenergieempfindlicher Vogelarten der Artenschutz und der Schutz der geschützten windenergieempfindlichen Vogelarten.
Landschaftsschutz				
Flächen mit sehr hohem Konfliktpotential hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	x	-		<u>Einzelfallbegründung:</u> Die Landschaft ist auch im Hinblick auf ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen (§1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Daher ist bei der Standortsuche für WEA das Landschafsbild zu berücksichtigen u. ggf. zwischen einer Nutzung der Windenergie und dem Schutz des Landschaftsbildes abzuwägen. (§1 BNatSchG; WEE B-W, Kap. 4.2.6) Im Rahmen der Umweltprüfung wurde die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihrer Qualitäten und Empfindlichkeiten untersucht. Die VVG Tuttlingen möchte insbesondere die sehr hochwertigen und hoch empfindlichen Landschaften ihrer Raumschaft schonen (siehe Umweltbericht). Das Interesse des Schutzes hochwertiger Landschaften überwiegt hier das Klimaschutzinteresse. Im Einzelfall wurden desweiteren folgende Aspekte betrachtet: Nr. 1: Bedeutende Blickbeziehungen von/zu Kulturdenkmalen / Landschaften von regionaler Bedeutung Nr. 5: Vermeidung der Überprägung eines Naturraums überregionaler Bedeutung (Donautal mit Hangkanten) In diesen im Detail geprüften Einzelfällen überwiegt das Konfliktpotenzial das Klimaschutzinteresse.

Kriterium	Einzelfallbegründung: Detailbetrachtung aufgrund fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	zu prüfender Vorsorgeabstand		
Mangelnde Bündelungsmöglichkeiten	X		Schutzgut Landschaft	Um die städtebaulich gewollte Konzentration und Bündelung zu ermöglichen, werden isoliert liegende Einzelstandorte in hochwertiger Landschaft und Flächen ohne Möglichkeit der Bündelung ausgeschlossen. Angesichts des Flächenanspruches einer Windenergieanlage und der Ziele der VVG Tuttlingen im Hinblick auf die Konzentration mehrerer Anlagen an einem Standort wird eine Mindestfläche von 15 ha ausgegangen. Standortpotenziale mit einer Größe unterhalb dieser Flächengröße werden nach Einzelfallbegutachtung ausgeschlossen. Das Interesse der Bündelung und Steuerung überwiegt das hier gering einzustufende Klimaschutzinteresse.
Einzelbegründung				
Einzelbegründungen	x	Anpassungen der Gebietsabgrenzungen im Rahmen der Umweltprüfung zur Vermeidung, Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen (siehe auch themenbezogene Darstellung oben)	Alle Schutzgüter	<u>Einzelbegründungen:</u> Gewährleistung städtebauliche Bündelung und Konzentration sowie Berücksichtigung der Umweltprüfung zur Vermeidung und Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen Die Berücksichtigung der dargelegten harten und weichen Tabukriterien auf der gesamten Fläche der VVG führt konzeptionell zu sinnvollen Konzentrationszonen auf windhöffigen Flächen und begründet den Ausschluss im Gebiet der VVG Tuttlingen. Die Konkretisierung und Detailprüfung im Rahmen der Umweltprüfung führte zum Ausschluss folgender Flächen, um das Ziel einer städtebaulich verträglichen Bündelung und umweltverträglicher Konzentrationszonen zu erreichen. Das Interesse der Bündelung und Steuerung überwiegt in diesen Fällen das Klimaschutzinteresse: Nr. 1: Bedeutende Blickbeziehungen von/zu Kulturdenkmalen / Landschaften von regionaler Bedeutung Nr. 2: Freihaltezonen zum Erhalt des großräumigen Biotopverbunds / GWP Nr. 3: Im Einzelfall geprüfter erweiterter Siedlungsabstand (1000m) aufgrund besonderer visueller Empfindlichkeit (Eßlingen) Nr. 4: Kumulation einer möglichen Überlastung des Raumes mit Empfindlichkeiten des Artenschutzes und von Natura 2000 Nr. 5: Vermeidung der Überprägung eines Naturraums überregionaler Bedeutung (Donautal mit Hangkanten) Nr. 6: Im Einzelfall entwickelte Feinabgrenzung der Konzentrationsfläche unter Berücksichtigung der Topographie, Windhöffigkeit und Sichtbezüge.

Anlage 1 zur Begründung vom 06.04.2017

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung VVG Tuttlingen:
Übersichtsplan Konzentrationszonen Windenergie

Anlage 2 zur Begründung vom 06.04.2017

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung VVG Tuttlingen:
Pläne zum Ausschluss Harter Ausschluss, Weicher Ausschluss und Einzelfall begründeter Ausschluss

Anlage 3 zur Begründung vom 06.04.2017

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung VVG Tuttlingen:
Windenergiestudie VVG Tuttlingen

UMWELTBERICHT - SEPERATES DOKUMENT